



Energie-Nachrichten Nouvelles de l'énergie

Energieforum Schweiz • Forum suisse de l'énergie • Forum svizzero dell'energia
Schweizerischer Energierat • Conseil suisse de l'énergie • Swiss Energy Council

Die Strommarktöffnung ist da – Das EMG setzt die Regeln

jeb. Die Abstimmungszeitung der Energie-Nachrichten richtet sich in erster Linie an die Meinungsbildnerinnen und -bildner und zeigt die Abstimmungsvorlage in ihren Zusammenhängen. Die wesentlichen Regulierungen werden mit ihren Fundstellen in Gesetz und Verordnung dargestellt. Überlegungen zum «Wie weiter» ergänzen die Ausführungen.

Executive Summary

Der Vorstand des Energieforums hat einstimmig die Ja-Parole zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) beschlossen. Die Strommarktliberalisierung ist ein weltweites Phänomen und ist – mit einem Hauch von Wildwest – für grosse Stromkunden auch in der Schweiz bereits eine Realität. Entsprechend geht es bei der Abstimmung nicht um die Frage, ob wir den Strommarkt liberalisieren, d.h. aus dem Monopol in den Wettbewerb führen wollen oder nicht, sondern ob wir eine gesetzlich geregelte Marktöffnung mit einem staatlichen Regulator wünschen. Die Bereitschaft zum Wandel ist meistens da, doch fehlt bisher der ordnende und damit klärende Rahmen: Elektrizitätsmarktgesetz und -verordnung bieten ihn. Zu betonen ist dabei, dass das EMG keine Privatisierungsvorschriften enthält. Zwar verlangt der Markt schlanke Strukturen und kurze Entscheidungswege, doch ist dies ohne Umwandlung in eine privatrechtliche Unternehmung möglich.

Die Strommärkte in den Ländern der EU sind ausnahmslos geöffnet, wenn auch unterschiedlich weit. Die EU will mit der Strommarktliberalisierung einen integrierten Strommarkt schaffen, welcher durch die Wahlfreiheit des Stromproduzenten und eine Optimierung der Energiedienstleistungen auf Verteilstufe bestehende Ungleichheiten

für die produzierende Wirtschaft beseitigt und damit insgesamt zu einem Wirtschaftsaufschwung beiträgt. Für die Umsetzung ins Landesrecht lässt die EU ihren Mitgliedern verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Das hat dazu geführt, dass die Schweiz von Nachbarn umgeben ist, die sehr unterschiedliche Lösungen gewählt haben.

Die Schweiz als Nicht-Mitglied der Europäischen Union ist natürlich nicht verpflichtet, die EU-Richtlinie zum Strommarkt umzusetzen. Doch darf nicht vergessen werden, dass die Schweiz eine Stromdrehscheibe ist und im internationalen Stromhandel eine hervorragende Rolle spielt (Aktivsaldo 2001: 1,1 Milliarden Franken). Das EMG ist – vor allem wegen der Frage der geforderten internationalen Reziprozität – auch aus der Sicht des Stromhandels bei weitem viel besser als eine ungeordnete Marktöffnung. Es sichert den nötigen Anschluss geordnet und rechtzeitig.

Selbstverständlich umfasst der wettbewerbsorientierte Elektrizitätsmarkt nicht die Stromnetze, welche ein natürliches Monopol bleiben, sondern einzig und allein die Bereiche Produktion und Verteilung. Der Zweck des EMG ist – politisch ausgedrückt – Liberalisierung, Service public und Stromhandel.

Abstimmungs- Zeitung für Opinion Leaders 22. September

Der Vorstand des Energieforums Schweiz hat von der Elektrizitätsmarktverordnung (EMV), wie sie der Bundesrat im März 2002 verabschiedet hat, Kenntnis genommen und eine **einstimmige Ja-Parole** zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) beschlossen.

Gerne räumen wir ein, dass wir uns während der Erarbeitung des Gesetzes stellenweise auch andere Lösungen erwünscht hatten. Wir haben das Gesetz aber schon bei seiner Verabschiedung im Parlament begrüsst und unterstützt.

Nachdem der Bundesrat mit der nun genehmigten Verordnung Druckversuchen nicht erlegen ist, in der EMV weit über den im Parlament erreichten Kompromiss hinauszugehen, ist zu empfehlen, in der Referendumsabstimmung ein überzeugtes Ja in die Urne zu legen. Die Strommarktöffnung ist längst schon da – das EMG setzt die bisher fehlenden Regeln und schafft damit einen geeigneten Rahmen und Rechtssicherheit.



Wäre das EMG ein reines Marktliberalisierungsgesetz, müsste es im Wesentlichen bloss folgende Fragen lösen: Verpflichtung der Netzbesitzer, fremden Strom durchzuleiten sowie Klagemöglichkeiten bei Durchleitungsverweigerung. Das EMG umfasst aber als gut-schweizerischer Kompromiss zahlreiche Schutzbestimmungen, die den Anliegen der verschiedenen politischen Lager entgegenkommen.

Fügen sich schon die Liberalisierungsbestimmungen gut in das umliegende EU-Umfeld ein, so darf festgestellt werden, dass die flankierenden Regelungen taugliche Antworten auf Sorgen sind, die die EU erst nachträglich mit ihren Vorlagen zur Förderung der erneuerbaren Energien, zum Service public und zur Versorgungssicherheit aufgegriffen hat. Das EMG betreibt auch in dieser Hinsicht keineswegs Inselfpolitik.

Die Strommarktöffnung ist ein dynamischer Prozess. Das EMG trägt diesem Umstand Rechnung, weshalb gewisse Anpassungen der Verordnung in Zukunft nötig sein dürften. Der Bundesrat hat zugesagt, zuerst die bereits vorliegende Verordnung in Kraft zu setzen und später Änderungen nur in Absprache mit den betroffenen Kreisen vorzunehmen.

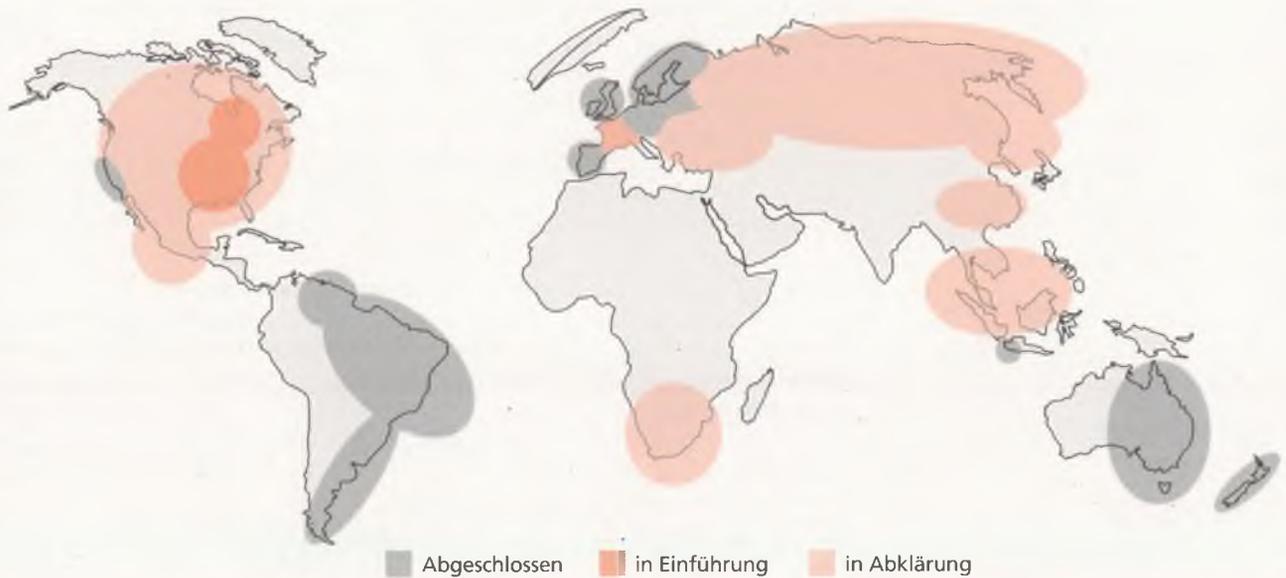
Das EMG muss im Zusammenhang mit der schweizerischen Energiegesetzgebung beurteilt werden, die sich in den letzten Jahren – abgesehen von den noch ausstehenden Abstimmungen über die Kernenergie – zu einem harmonischen und vollständigen Gebäude entwickelt hat: Basierend auf dem Energieartikel der Bundesverfassung schafft das EMG zusammen mit dem Energiegesetz ein modernes Rechtsgebäude, welches zentral auf die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft, und mit den Kantonen ausgerichtet ist. Ungeachtet der kürzlich erfolgten klaren Ablehnung einer ökologischen Steuerreform stellt das EMG im Verbund mit dem Energiegesetz eine entscheidende Förderung der einheimischen und erneuerbaren Energien dar. Es läutet den Übergang vom Monopol der leitungsgebundenen Energien in den Wettbewerb ein und setzt damit nicht mehr zeitgemässen Organisationsformen ein Ende.

Der Paradigmenwechsel der Elektrizitätswirtschaft ist eingeläutet und – wegen der Veränderungen im benachbarten Ausland – nicht ohne Schaden umkehrbar. Gestern noch galten die Unmöglichkeit der Wahl des Stromlieferanten und wegen fehlender Preistransparenz die selbstverständliche Überwälzung von anfallenden Mehrkosten auf die Tarife. Heute zeichnen sich liberalisierte Strommärkte dagegen durch Markt- und Wettbewerbsüberlegungen aus. Die Preise sind volatil geworden und müssen börslich abgesichert werden. Damit entsteht neben dem physikalischen Energiehandel ein Handel mit standardisierten Finanzprodukten. Diese Derivate sind in der Lage, einen wichtigen Beitrag zur mittel- und längerfristigen Marktpreisfindung zu leisten. Das ganze physikalische und derivative Stromhandelsgeschäft muss als riesiger Informationsverarbeitungsprozess aufgefasst werden. Er sorgt letztlich dafür, dass uneffiziente Investitionen und Aktivitäten unterlassen bzw. ausgemerzt werden.

Diese Änderungen haben Einfluss auf alle Stufen der neuen Wertschöpfungskette, aber mit deutlichen Unterschieden: Für die Stufe der Gemeindewerke ist anzunehmen, dass diese ihre Netze behalten wollen. Änderungen sind dagegen zu erwarten in den Bereichen Mess- und Abrechnungswesen, Unterhaltsdienst und Stromeinkauf, wo sich Kooperationsformen in den Regionen wohl schon bald als geeignetste Lösungen anbieten dürften. Daraus fliessen Synergien, die den Kunden in Form angepasster Energieangebote und ausgebauter Dienstleistungen zukommen werden.

Das EMG bringt in drei Schritten bis zum 1. Juli 2009 die vollständige Öffnung des Strommarktes bis hin zu den Haushalten. In der sechsjährigen Übergangszeit können sich neben den Grosskunden auch die Verteilwerke zu 20 bzw. 40 Prozent am freien Markt eindecken. Das EMG verpflichtet die Verteilwerke, die daraus resultierenden Gewinne durch angemessene Rabatte an die Kundschaft weiterzugeben. Deshalb und wegen der Vorwirkungen der kommenden vollständigen Strommarktöffnung profitieren auch kleine Kunden von Anfang an vom EMG. ■

Stand der weltweiten Elektrizitätsmarkt-Liberalisierung



Quelle: World Power Interim, Okt. 2001

Der Markt ist schon da, was ist geschehen?

Die Strommarktliberalisierung ist ein weltweites Phänomen

Stromversorgung ist eine Aufgabe von öffentlichem Interesse. Trotzdem wird sie heute aus den früheren Monopolstrukturen herausgelöst, und zwar weltweit.

Wie ein Blick auf die Weltkarte auf dieser Seite zeigt, ist die Liberalisierung in grossen Teilen Lateinamerikas, in einzelnen Bundesstaaten der USA, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im besiedelten Teil Australiens und in Neuseeland sowie in einigen Gebieten Südasiens eingeführt oder in Einführung begriffen.

Die ersten Schritte zu diesem Wandel gehen in die späten Achtzigerjahre zurück. Grossbritannien, der skandinavische Raum (ohne Dänemark) und Lateinamerika sind die Wegbereiter der Liberalisierung der Strommärkte.

Die Lösung der EU: Verbindliche Richtlinie mit viel Raum für individuelle Umsetzungen

Die Europäische Union hat auf die Herausforderung der Strommarktliberalisierung mit einer Richtlinie geantwortet, die die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Strommarkt schrittweise zu liberalisieren. Die wichtigsten Inhalte sind:

- ◆ Mindestens buchhalterische Trennung (Unbundling) von Stromproduktion, Stromtransport und Stromverteilung
- ◆ Durchleitungspflicht (Third Party Access) mit Reziprozitätsklausel
- ◆ Minimalstufen für die Marktzulassung grösserer Stromkunden aufgrund ihres Jahresverbrauchs (jedoch keine obligatorische vollständige Marktöffnung für das Gewerbe oder private Einzelkunden).

Für die Umsetzung der Richtlinie in Landesrecht lässt die EU ihren Mit-



gliedstaaten Freiheiten und bietet Varianten an (vgl. Kasten).

Das Ziel der EU ist es, mit der Strommarktliberalisierung einen integrierten Strommarkt zu schaffen, welcher durch die Wahlfreiheit des Stromproduzenten und eine Optimierung der Energiedienstleistungen auf Verteilungsstufe bestehende Ungleichheiten für die produzierende Wirtschaft beseitigt und damit insgesamt zu einem Wirtschaftsaufschwung beiträgt.

Schweizerische Sofortmassnahmen: Ein Hauch von Wildwest

Selbstverständlich wollten die Schweizer Wirtschaftsunternehmen am geplanten Wirtschaftsaufschwung der EU auch teilhaben. Vom Bund eingesetzte gemischte Arbeitsgruppen wiesen Mitte der Neunzigerjahre nach, dass die Industrie in der Schweiz ihren Strom im internationalen Vergleich zu hohen Preisen beziehen muss. Grund dafür war insbesondere eine bisher geduldete Quersubventionierung zu Gunsten der kleinen und mittleren Unternehmen und der Haushalte.

Die grossen Strombezügler begannen, sich in neuen Gruppierungen zu organisieren und erreichten dank ihrer kollektiven, aber auch individuellen Marktmacht spürbare Preisnachlässe durch ihre Stromversorger.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrerseits begannen sich auf die neuen Herausforderungen durch den kommenden Markt vorzubereiten. Obgleich anfänglich noch weitverbreitete Skepsis oder gar Ablehnung bestand, startete der Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen, wie der VSE sich neu nannte, mit beträchtlichen finanziellen und personellen Mitteln ein aufwändiges Projekt zur organisatorischen und technischen Vorbereitung des kommenden offenen Strommarktes. Zwar brauchten diese Branchenarbeiten wie auch die Gesetzgebungsarbeiten im Parlament im schweizerischen System etwas mehr Zeit als im Ausland, doch stellte sich bald schon der gemeinsame Wille heraus, echte Lösungen für eine schrittweise und hundertprozentige Öffnung des Strommarktes zu suchen.

Zugleich kam Bewegung, ja ein Hauch von Wildwest in die schweizerische

Exkurs

Die Wahlmöglichkeiten der EU-Richtlinie für die Umsetzung in Landesrecht

Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten in dreifacher Hinsicht Optionen:

- ◆ Erstens die **Möglichkeit eines beschleunigten Öffnungsrhythmus**. Einzelne Mitgliedstaaten haben davon Gebrauch gemacht und – ungeachtet praktischer Schwierigkeiten in der Durchführbarkeit – zumindest theoretisch sämtlichen Stromkunden den Zugang zum Markt geöffnet. Andere haben die Öffnung der ersten Minimalstufe erst nach Anmahnung vollzogen.
- ◆ Die Stromgeschäfte können zweitens entweder zwischen Produzent und Endverbraucher direkt abgewickelt werden oder bei einem staatlichen Alleineinkäufer angemeldet werden. Das letztgenannte **Modell des «Single buyer»** wird in der Praxis nicht angewendet.
- ◆ Für den Stromhandel lässt die Richtlinie drittens die Möglichkeit, die Preise einzelfallweise auszuhandeln (**Negotiated Third Party Access**) oder ihn aufgrund veröffentlichter und von einem staatlichen Regulator überwachten Preise abzuwickeln (**Regulated Third Party Access**). Der verhandelte TPA wurde einzig von Deutschland gewählt und über mehrere Verbändevereinbarungen faktisch umgesetzt. Dieses Modell kommt in der EU immer mehr unter Druck und dürfte zu Gunsten des regulierten TPA über kurz oder lang gegen den Widerstand Deutschlands verschwinden.

Die Europäische Kommission versucht weiterhin, Schwung in die Entwicklung hin zu einem gemeinsamen europäischen Strommarkt zu bringen. Er soll einmal der weltweit grösste Elektrizitätsmarkt sein. Nüchtern muss die Kommission aber feststellen, dass es – neben der Schweiz – nach wie vor fünfzehn einzelne Länderstrommärkte gibt. Im März 2002 erzielte der Rat in Barcelona immerhin grundsätzliche Übereinstimmung, dass der Strommarkt über die Richtlinie hinaus bis ins Jahr 2004 mit Ausnahme der Privathaushalte für alle Kunden vollständig geöffnet werden soll. Basis dafür sollen transparente, veröffentlichte Tarife sein und eine klarere Trennung zwischen den Monopolbereichen Transport und Verteilung einerseits und den Wettbewerbsbereichen Erzeugung und Versorgung andererseits.



Elektrizitätslandschaft: Den anfänglich über 1'000 Elektrizitätswerken wurde klar, dass sie sich irgendwie den Herausforderungen des kommenden Marktes stellen mussten. Die Grössten unter ihnen, die Überlandwerke, begannen mit Restrukturierung und Refinanzierung. Soweit sie auch Verteilungsaufgaben hatten, gingen sie daran, bestehende oder neue Kunden durch die Gewährung von Rabatten wenigstens für einige Jahre an sich zu binden. Städtische Elektrizitätswerke ihrerseits organisierten sich in Swisstopower und unterbreiteten interessante Angebote für mittelgrosse Strombezügler, die in mehreren Städten Filialen betrieben und unter Aufrechnung ihres Gesamtverbrauchs Grossbezügler sind. Der Aus-

druck von Bündelkunden und Multi-Site-Kunden wurde geläufig.

In der Angebotspalette schliesslich zeigte die kommende Strommarktöffnung ihre Vorwirkung in der Schaffung besonderer Ökostromangebote und -labels. Einzelne Überlandwerke boten ihren nachgeordneten Werken zudem Einkaufs- und Handelsorganisationen an.

Summa summarum: In die hundertjährige Struktur der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft ist innert weniger Jahre Bewegung gekommen. Die Bereitschaft zum Wandel ist meistens da, doch fehlt bisher der ordnende und damit klärende Rahmen: Elektrizitätsmarktgesetz und -verordnung bieten ihn. ■

Liberalisierung heisst nicht Privatisierung

Wie unsere Zusammenstellung zeigt, haben verschiedene Gemeinden mit oder ohne Erfolg Vorlagen über Rechtsformänderungen ihrer Gemeindewerke zur Abstimmung gebracht. Dies hat mit zur neuen Bewegung in der Elektrizitätswirtschaft beigetragen.

Die Erkenntnis, dass Markt einfache Entscheidungsstrukturen verlangt, ist richtig. Da nun allerdings rund 75 Prozent der schweizerischen Elektrizitätswerke der öffentlichen Hand gehören, ist die Entscheidungsbefugnis oft noch bei einer hohen Instanz wie Gemeindeversammlung oder Gemeinde- oder Kantonsparlament angesiedelt. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes, der schlanke Strukturen und kurze Entscheidungswege verlangt.

Dieses Ziel kann zwar durch eine Umwandlung in eine privatrechtliche Unternehmung erleichtert werden. Die Privatisierung ist aber keinesfalls eine Voraussetzung für die Liberalisierung des Strommarktes, noch ist sie eine zwingende Folge davon. Das Elektrizitätsmarktgesetz beinhaltet denn auch keine Privatisierungsvorschriften. ■

Genehmigte und abgelehnte Rechtsformänderungen bis Ende Juni 2002 (chronologisch)

Genehmigt:

AEW Energie AG
Elektrizitätswerk Davos AG
Städtische Werke Bern
Freiburger Elektrizitätswerke
Städtische Werke Lenzburg
Flims Electric AG
EW Bassersdorf

Abgelehnt:

Elektrizitätswerk des Kantons Zürich
Elektrizitätswerk Bellinzona
Elektrizitätswerk Nidwalden
Gemeindebetriebe Münchenbuchsee
Elektrizitätswerk Opfikon
Elektrizitätsversorgung Zeiningen
Gas- und Wasserwerk Neuhausen
Städtische Werke Schaffhausen



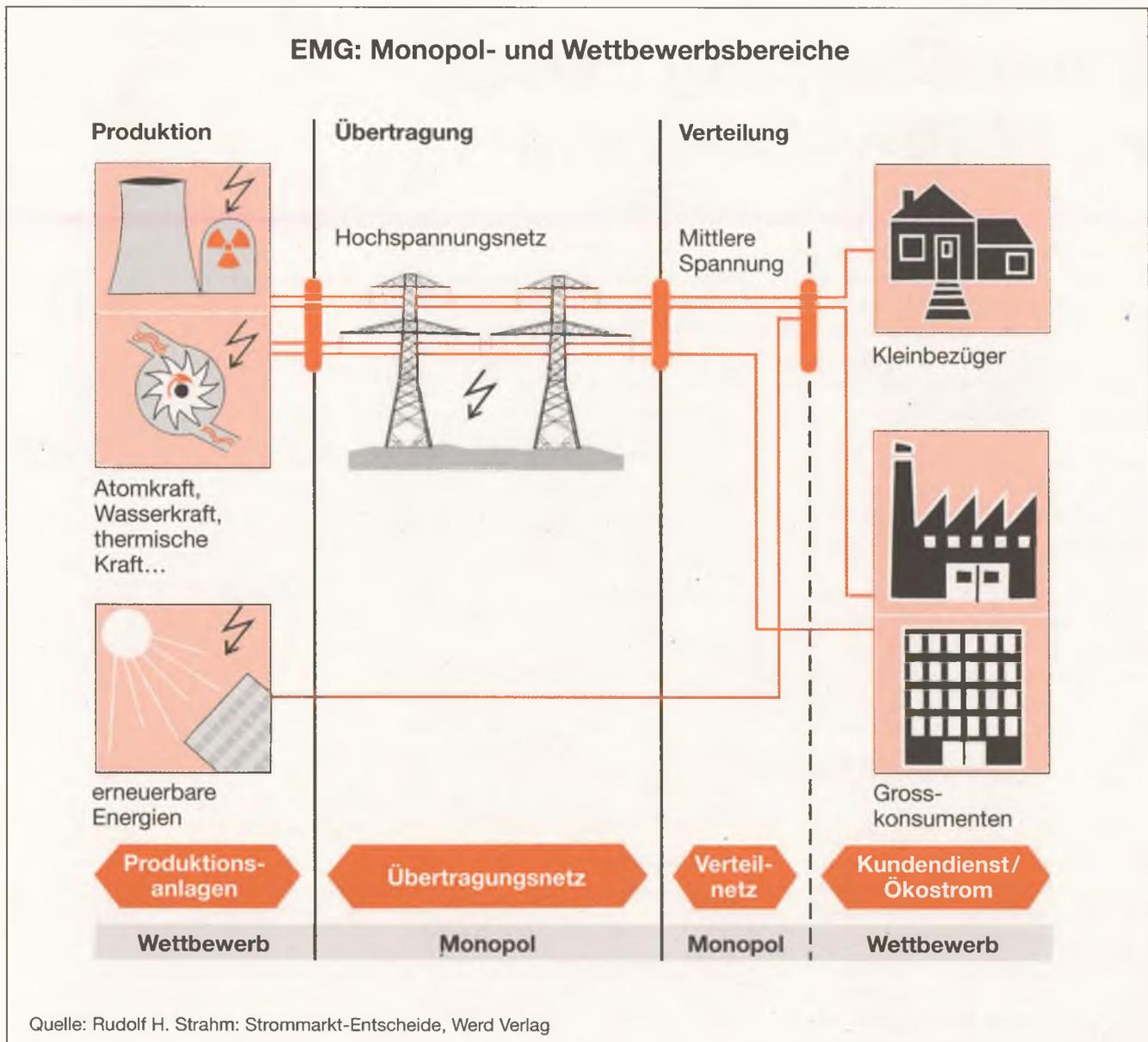
Der EMG-Zweckartikel

Der Zweck des Elektrizitätsmarktgesetzes wird in seinem Artikel 1 wie folgt geregelt:

- ¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.
- ² Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:
 - a. eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung mit allen Landesteilen;
 - b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.

Der formelle Zweck ist also – in politische Worte gefasst – Liberalisierung, Service public und Stromhandel. Es wird später zu zeigen sein, dass das EMG noch weit mehr leistet.

Wie die untenstehende Darstellung zeigt, umfasst der wettbewerbsorientierte Elektrizitätsmarkt nicht die Stromnetze, sondern einzig und allein die Bereiche Produktion und Verteilung. ■





Mitten im europäischen Stromnetz: Die Schweiz

Betrachten wir zuerst die Aufgabe, die das EMG für die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft wahrzunehmen hat.

Die Schweiz als Nicht-Mitglied der Europäischen Union ist natürlich nicht verpflichtet, die EU-Richtlinie zur Strommarktöffnung umzusetzen. Doch darf nicht vergessen werden, dass die Schweiz eine Stromdrehscheibe ist und im internationalen Stromhandel eine hervorragende Rolle spielt. Dies seit über 50 Jahren.

Diese Schlüsselposition im europäischen Verbundnetz erklärt sich aus der Nutzung der Wasserkraft in unserem Lande mit seinen Speicherseen, kombiniert mit der geographischen Lage und einem gut ausgebauten Verbundnetz. Die Versorgungsphilosophie in der Zeit des Kalten Krieges sah vor, dass eine Importabhängigkeit vom Ausland in nur einem von 20 Wintern akzeptiert wurde, was Energiereserven im Ausmass von 13 Prozent erforderte. Daraus ergab sich ein latenter Produktionsüberhang, der zwangsläufig zu einer verstärkten Handelstätigkeit führte.

Da die kurzfristigen Grenzkosten der Wasserkraft und der Kernenergie sehr klein sind, hat die Produktion der Schweiz im kurzfristigen Einsatz immer eine Chance gegenüber den Kohle-, Öl- oder Gaskraftwerken. Deren Grenzkosten entsprechen den Brennstoffkosten und sind keineswegs zu vernachlässigen.

Auch für letztes Jahr – 2001 – waren wir während zwei Wintermonaten mit einem Einfuhrüberschuss vital vom Ausland abhängig. Die Überschüsse, die in den übrigen Monaten anfielen, ersetzten im Ausland konventionell-thermisch erzeugten und mit CO₂-Produktion verbundenen Strom. Neben die Komponente der Versorgungssicherheit und der ökologisch wichtigen CO₂-Einsparung tritt der volkswirtschaftliche Nutzen aus dem Stromhandel. Dieser beschränkt sich selbstverständlich nicht auf die Verwertung von Produktionsüberschüssen bzw. nicht benötigter Reserveenergie, sondern umfasst bedeutende Im- und Exporte. Der internationale Stromhandel der Schweiz ist gleich gross wie der

landesinterne Energieumsatz. Im Jahr 2001 erreichte der Aktivsaldo aus dem Stromhandel 1,1 Milliarden Franken, was 13 Prozent der gesamten Ausgaben für den jährlichen Stromverbrauch in der Schweiz bedeutet.

Es versteht sich, dass die Schweiz auf den für unser Land energie- wie volkswirtschaftlich bedeutungsvollen Stromhandel auch im liberalisierten Strommarkt nicht verzichten will. Denn:

- ◆ Der Stromhandel sorgt für eine optimale Nutzung der vorhandenen Ressourcen wie Wasserkraft, Kraftwerksanlagen und Netzinfrastruktur
- ◆ der Stromhandel zahlt sich betriebs- und volkswirtschaftlich aus und trägt zur Verbilligung des inländischen Strompreisniveaus bei
- ◆ der Stromhandel vernetzt unsere Energiewirtschaft mit dem Ausland und erhöht die inländische Versorgungssicherheit. Er schafft Opportunitäten, auch in Zeiten einer allfälligen inländischen Stromverknappung Strom aus dem Ausland importieren zu können
- ◆ der Stromhandel bietet, insbesondere mit seinen neuen börsengestützten Spielarten die Chance, in einem zukunftssträchtigen, hochspezialisierten Aktivitätsfeld die Nase vorn zu haben.

Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Schweiz durch klare Regelungen dem derzeit herrschenden ungesicherten Zustand ein Ende setzt. Denn mit der Durchleitungspflicht im EU-Raum ist untrennbar die Forderung nach Reziprozität, nach gegenseitigem Recht also, verbunden.

Ein Blick auf die Karte auf der nächsten Seite zeigt, dass wir von EU-Staaten umgeben sind, die die Umsetzung der EU-Richtlinie in Landesrecht sehr unterschiedlich angegangen sind, dass aber die Strommärkte in den EU-Ländern durchwegs geöffnet sind. Das EMG sichert den nötigen Anschluss geordnet und rechtzeitig. ■

«Das EMG ist – vor allem wegen der Frage der Reziprozität – auch aus der Sicht des Stromhandels bei weitem viel besser als keine oder eine ungeordnete Marktöffnung»

*Dr. Heinz Baumberger
Verwaltungsratspräsident EGL*



Gute alte Zeit? – Sie kommt nicht mehr

In der Diskussion um die Abstimmung über das EMG entsteht gelegentlich der Eindruck, nach einer allfälligen Ablehnung könne die Schweiz zur Elektrizitätsversorgung Mitte der Neunzigerjahre zurückkehren. Interessanterweise kommt diese Behauptung aus Kreisen, die damals zu den schärfsten Kritikern der «ineffizienten» Elektrizitätswirtschaft gehört hatten.

Doch der Paradigmenwechsel der Elektrizitätswirtschaft ist eingeläutet und – wegen der Veränderungen im benach-

barten Ausland – nicht ohne Schaden umkehrbar.

Gestern noch galten die Unmöglichkeit der Wahl des Stromlieferanten und, wegen fehlender Preistransparenz, die selbstverständliche Überwälzung von anfallenden Mehrkosten auf die Tarife. Heute zeichnen sich liberalisierte Strommärkte dagegen durch Markt- und Wettbewerbsüberlegungen aus. Die Preise sind volatil geworden und müssen börslich abgesichert werden. Damit entsteht neben dem physikalischen Energiehan-



Exkurs

Umsetzung der Strommarktöffnung in unseren Nachbarländern

Die teilweise kontrovers geführte Debatte in der Erarbeitung des Elektrizitätsmarktgesetzes und die Ergreifung des Referendums insbesondere durch die Gewerkschaften der Romandie hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass wir von Nachbarländern umgeben sind, die sehr unterschiedliche Lösungen für die Umsetzung der EU-Strommarktrichtlinie ins Landesrecht gewählt haben. (Das Fürstentum Liechtenstein ist in der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren der Schweiz vertreten und wird deshalb hier nicht näher dargestellt.)

1. Deutschland

Deutschland hat sich als einziger EU-Mitgliedstaat für das Modell des verhandelten Third Party Access entschieden. Damit hat sich der Staat – abgesehen von den bereits bestehenden wettbewerbsrechtlichen Institutionen – aus der Strommarktliberalisierung weitgehend abgemeldet. Die Durchleitungsgebühren werden durch rechtlich nicht verbindliche Verbändevereinbarungen geregelt. Diese sind derart ausgestaltet, dass die formell beschlossene 100prozentige Öffnung für den Einzelkunden oder auch für Händler nicht im erwarteten Mass spielt. Auch sind die Durchleitungsgebühren so hoch, dass ein Eindringen für ausländische Anbieter uninteressant ist, was beispielsweise von der Electricité de France bitterlich als «rein innerdeutsche Strommarktöffnung» kommentiert wird.

Dennoch hat das Ausland natürlich gebannt auf Deutschland geblickt, als durch fast unvorstellbare Preiskämpfe der Strompreis rasch gesenkt wurde. Diese haben zur Herausbildung von vier grossen Werken geführt (EnBW, E.On, Vattenfall und RWE). Demgegenüber haben sich die Stadtwerke in ihrer Vielfalt sehr gut erhalten und am Markt

auch gut positioniert. Dies steht im Widerspruch zu Vorhersagen, die davon ausgingen, dass kleinere Energieversorgungsunternehmen mit der Strommarktliberalisierung rasch verschwinden würden.

2. Österreich

Österreich ist der Schweiz wegen seines hohen Wasserkraftanteils am Strommix ähnlich, kennt aber ein Kernenergieverbot, was sich laut Aussagen der österreichischen Elektrizitätsversorger zunehmend negativ auf den erhofften Stromhandel mit den EU-Beitrittskandidaten auswirkt.

Österreich hat seinen Strommarkt erst kürzlich, am 1. Oktober 2001, vollständig geöffnet. In den ersten neun Monaten wechselten 1,25 Prozent der Haushaltkunden und mehr als 6 Prozent der gewerblichen Kunden ihren Stromanbieter.

3. Frankreich

Frankreich hat – nach einjähriger Verspätung auf die Mindestöffnungstabelle der EU – seinen Strommarkt erst zu 30 Prozent geöffnet. Vorwürfen begegnet die nach wie vor staatliche EdF mit dem Hinweis, sie halte sich korrekt an den Öffnungsfahrplan der EU. Innerhalb der Öffnung, die heute für alle Kunden mit einem Jahresbedarf von 16 GWh (ab Januar 2003 9 GWh) gilt, sei eine echte internationale Öffnung gemacht worden, wofür der nationale Netzbetreiber (der in Deutschland fehle) garantiere. EdF habe auch etwa einen Drittel der Grosskunden oder 10 Prozent des Stromvolumens an andere Anbieter verloren.

Schwierig sind jedoch wegen der Staatlichkeit von EdF Investitionen für ausländische Investoren, da EdF rund 90

Prozent des französischen Strommarktes beherrscht. Im Segment der übrigen 10 Prozent sind jedoch ausländische Beteiligungen ermöglicht worden. In einem Ausschreibungsverfahren haben die belgische Tractebel und die spanische Endesa aufgrund der besten Angebote den Zuschlag erhalten.

Die zurückhaltende Öffnung Frankreichs ist im Zusammenhang mit der starken Stellung der Gewerkschaft CGT zu sehen. Das nationale Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie enthält ausgebaut soziale Rechte mit kostspieligen Pensionskassenregelungen, die Pflicht zum Service public einschliesslich der Gratislieferung an Minderbemittelte und eine Übernahmepflicht für erneuerbare Energien.

4. Italien

Der vierte Nachbar, Italien, schliesslich, ist ebenfalls nur unvollständig geöffnet. Die Verhältnisse liegen hier gegenüber Frankreich aber insofern anders, als Italien ein klassisches Importland für Strom ist und der Strompreis deutlich höher ist. Italien ist bis jetzt als letztes Mitgliedland der EU an keine Strombörse angeschlossen. Durch den bewussten Verzicht auf die Produktion von Nuklearenergie und Einschränkungen bei der Verstromung von Kohle stellt sich Italien als ein Land mit regelmässigen Versorgungsschwierigkeiten und sehr hohen Stromkosten dar. Die Unterversorgung mit einheimischem Strom dürfte von den Italienern aus Kostenüberlegungen und Umweltbedenken anhalten.

Investitionsmöglichkeiten in den Energiesektor Italiens bestehen, wenn auch die staatliche Enel nach wie vor eine Sonderstellung genießt. Eine vollständige Öffnung ist nicht vorgesehen, die Interessen der gebundenen Kunden sollen durch einen «Aquirente Unico» wahrgenommen werden.



del ein Handel mit standardisierten Finanzprodukten. Diese Derivate sind in der Lage, einen wichtigen Beitrag zur mittel- und längerfristigen Marktpreisfindung zu leisten. Das ganze physikalische und derivate Stromhandelsgeschäft muss als riesiger Informationsverarbeitungsprozess aufgefasst werden. Er sorgt letztlich dafür, dass uneffiziente Investitionen und Aktivitäten unterlassen bzw. ausgemerzt werden.

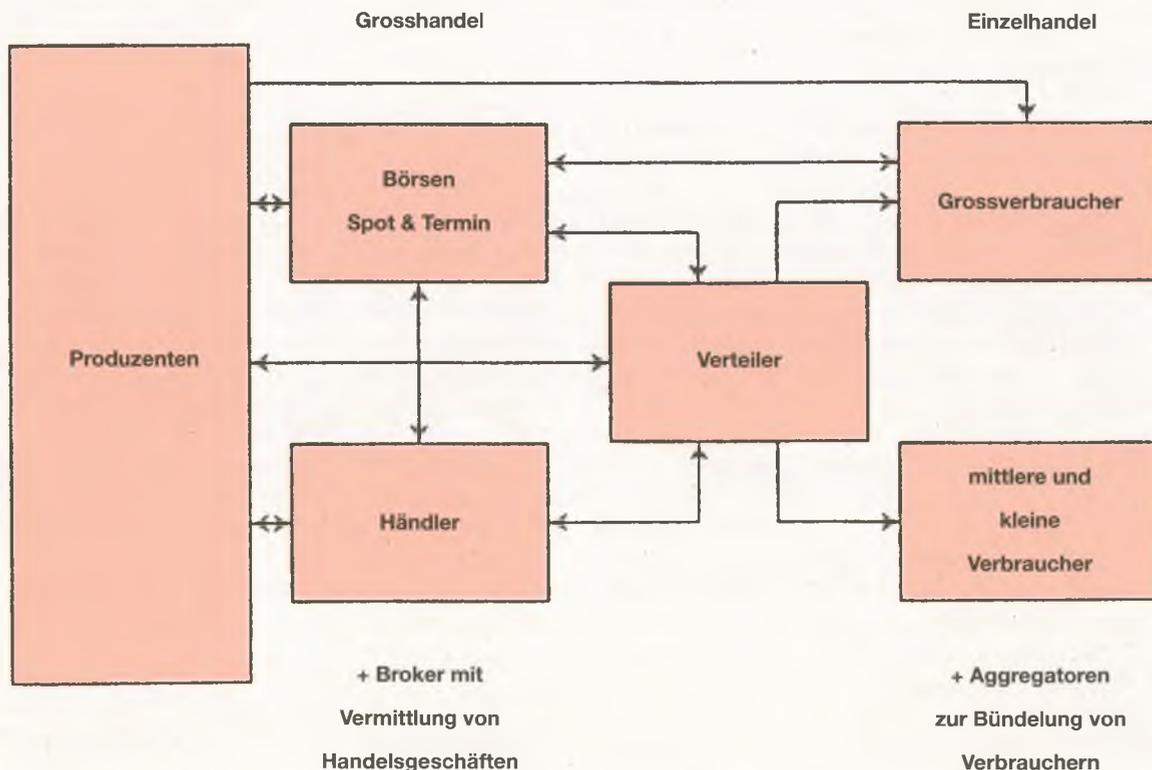
An die Stelle der bisherigen Funktionen Produktion, Übertragung und Verteilung sind in der Stromversorgung neue Wertschöpfungsketten getreten.

Im Prinzip ist Liberalisierung auch ohne Börse möglich, doch sind Strombörsen Bestandteil praktisch jedes liberalisierten Strommarktes in Europa geworden. Wichtig ist, dass ein Börsengbiet ent-

steht, welches eine genügende Liquidität für standardisierte Energieprodukte aufweisen kann. Denn nur so entsteht ein Vertrauen, dass offene Positionen jederzeit durch den Marktpreis ausgeglichen werden können. Eine solche Börse sorgt für Effizienz und Fairness. Allerdings verläuft der Grosshandel mit Energie nach wie vor über viele Handelsformen:

- ◆ dezentral zwischen zwei Unternehmen per Telefon oder in Verhandlungen
- ◆ zentral und unilateral durch Internetangebote eines einzelnen Marktteilnehmers
- ◆ zentral und bilateral bei Geschäftsvermittlung durch Broker und Internetmarktplätze
- ◆ und natürlich eben zentral und multilateral durch Energiebörsen. ■

Teilnehmer eines liberalisierten Strommarktes



Quelle: deriwatt



Die Liberalisierung des Strommarktes im EMG

Wäre das EMG ein reines Marktliberalisierungsgesetz, müsste es im Wesentlichen bloss folgende Fragen lösen: Verpflichtung der Netzbesitzer, fremden Strom durchzuleiten, sowie Klagemöglichkeiten bei Durchleitungsverweigerung.

Der Zweckerikel des EMG (Art. 1) will «die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt schaffen». Dabei wird als selbstverständlich unterstellt, dass es auch in Zukunft keinen Parallelbau von Netzen geben soll, sondern dass sich die Wettbewerbsorientierung auf die Bereiche Stromproduktion und Verteildienstleistungen für die Kundschaft bezieht (vgl. Darstellung Seite 6).

Durchleitungspflicht

Der Kerngehalt der Liberalisierung, die diskriminierungsfreie Durchleitungspflicht, ist in EMG Art. 5 geregelt. Dabei ist eine Einschränkung eingeführt, wonach der Netzbetrieb und die Versorgungssicherheit sowie die Belieferung der Kundschaft der Verteilwerke vorgehen. Eine weitere Einschränkung ist die Übernahme der Reziprozitätsvoraussetzung in der grenzüberschreitenden Durchleitung (EMG Art. 13).

Schrittweise und vollständige Marktöffnung

Unsere Nachbarländer sind bei der Umsetzung der EU-Richtlinie recht unterschiedliche Wege gegangen. Das EMG entscheidet, dass wir über die zur Zeit geltenden Vorschriften für EU-Mitgliedländer hinaus eine vollständige Marktöffnung anstreben (EMG Art. 27). Anders als Deutschland soll dies aber nicht in einem Schritt geschehen, sondern im Interesse einer effektiven Öffnung in den Jahren 2003, 2006 und 2009 in drei Schritten erfolgen. Die Schritte beziehen sich auf den Jahresverbrauch grosser Kunden von anfänglich 20, dann 10 GWh. Doch schon von Anfang an ist es auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen gestattet, insbesondere im Umfang von anfänglich 20, dann 40 Prozent ihres Jahresabsatzes die freie Durchleitung zu beanspruchen. Die ihnen daraus erwachsenden Preisvorteile müssen an

nicht durchleitungsberechtigte Stromverbraucher weiter gegeben werden (EMG Art. 32, Abs. 1, lit. c). Ausserdem profitiert sogenannt «grüner» Strom von Anfang an von der freien Durchleitung.

Regulierter Third Party Access

Ebenfalls abweichend vom deutschen Modell, aber übereinstimmend mit allen andern EU-Mitgliedstaaten, führt das EMG den regulierten Third Party Access ein. Somit dürfen Preise nicht einzelfallweise ausgehandelt werden. Vielmehr ist der Stromhandel aufgrund veröffentlichter Preise abzuwickeln, die von einem staatlichen Regulator überwacht werden.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Regulators wählt der Bundesrat eine aus fünf bis sieben unabhängigen Sachverständigen bestehende Eidgenössische Schiedskommission (EMG Artt. 15-16). Diese kann von sich aus die Durchleitungsvergütungen prüfen und entscheidet über Streitigkeiten – selbst vorsorglich – im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und -vergütung. Die Kommission informiert die Wettbewerbskommission und die Preisüberwachung. Die Preisüberwachung hat neu auch die Kompetenz, behördlich festgesetzte oder genehmigte Strompreise zu überwachen (EMG Art. 17).

Buchhalterisches Unbundling

Analog zur Regelung der EU fordert das EMG von Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, in ihrer Buchhaltung für jeden dieser Bereiche eine getrennte Kontenführung (EMG Art. 7, Abs. 1). ■



Das EMG: Die gut-schweizerische Antwort auf die Strommarktliberalisierung

Abgesehen von den Bestimmungen zur Einführung der diskriminierungsfreien Durchleitungspflicht ist das EMG kein Liberalisierungsgesetz. Es umfasst vielmehr als gut-schweizerischer Kompromiss zahlreiche Schutzbestimmungen, die den Anliegen der verschiedenen politischen Lager entgegenkommen.

Fügen sich schon die Liberalisierungsbestimmungen gut in das umliegende EU-Umfeld ein, so darf festgestellt werden, dass die flankierenden Regelungen taugliche Antworten auf Sorgen sind, die die EU erst nachträglich mit ihren Vorlagen zur Förderung der erneuerbaren Energien, zum Service public und zur Versorgungssicherheit aufgegriffen hat. Das EMG betreibt auch in dieser Hinsicht keineswegs Inselpolitik.

Eine internationale Betrachtungsweise ist dem Energieforum Schweiz seit jeher ein Anliegen. Im Fall der Strommarktöffnung hat es zudem die Forderung an Gesetz und Verordnung gestellt, dass sie der Dynamik des Öffnungsprozesses Rechnung tragen. EMG und EMV sind hier eine gute Antwort geworden, müssen aber für zeit- und sachgerechte Erweiterungen und Anpassungen offen bleiben.

Wirtschaftliche Abfederungen

Zwar verbietet das EMG die Erwirtschaftung einer Monopolrente, doch legt es die Vergütung für die Stromdurchleitung ausdrücklich so, dass neben den Kosten eines effizient betriebenen Netzes auch ein angemessener Betriebsgewinn verrechnet werden kann (EMG Art. 6, Abs. 1-2). An der Auslegung dieser Bestimmung scheiterte die Akzeptanz der Verordnung fast, doch hat sich jetzt mit dem sog. Anschaffungszeitwert eine Berechnungsart durchgesetzt, die auch die notwendigen Reinvestitionen in den Netzunterhalt und die übrigen Anlagen ermöglicht (Berechnungsdetails in EMV Art. 4).

Der Paradigmenwechsel, den der Übergang vom Monopol zum Wettbewerb für die Elektrizitätswirtschaft bedeutet, wurde im Ausland weitgehend durch die Übernahme der sog. Nicht-amortisierbaren Investitionen durch den Staat gelöst. Auch das EMG musste sich dieser durch den Wechsel bedingten Fragen annehmen und fand folgende Lösungen:

- ◆ Der Bund kann während zehn Jahren in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit

Rangrücktritt an Wasserkraftwerke ausrichten, deren Träger wegen der Öffnung des Strommarktes vorübergehend nicht in der Lage sind, die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen vorzunehmen (EMG Art. 28, Abs. 1 und EMV Art. 30, Abs. 1).

- ◆ Beim Inkrafttreten neuer Marktöffnungsstufen können in beschränktem Umfang bestehende langfristige Lieferverträge angepasst werden. Diese Regelung ist ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen der Vorlieferanten wie der nachgeordneten Elektrizitätsunternehmen (EMG Art. 33). Zudem haben in den ersten zehn Jahren ältere langfristige Lieferverträge zwischen in- und ausländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei der Zuteilung von Kapazität im Übertragungsnetz Vorrang (EMV Art. 22).

Ökologische Abfederungen

Zusammen mit der Möglichkeit rückzahlbarer Darlehen zu Vorzugsbedingungen für Wasserkraftwerke, die in vorübergehenden Finanzschwierigkeiten stecken, sorgt das EMG durch ein Geflecht von Bestimmungen, dass die erneuerbaren Energien nicht unter die Räder der Strommarktöffnung geraten,

sondern vielmehr ihren Platz stärken können. Dazu wird zuerst einmal die Kennzeichnungspflicht beitragen, die der Bundesrat per Verordnung ab Beginn der Marktöffnung eingeführt hat (EMG Art. 12 und EMV Art. 16). Es ist anzunehmen, dass damit das Interesse an der Herkunft des Stroms steigt.

Eine eigentliche Förderung der erneuerbaren Energien sind die Bestimmungen, wonach von Beginn die erneuerbaren Energien (ausgenommen Wasserkraft über 1 MW Bruttoleistung) durchleitungsberechtigt sind (EMG Art. 27, Abs. 1, lit. c). Zudem hat der Bundesrat längstens für zehn Jahre die Durchleitung für erneuerbare Energien (ausgenommen Wasserkraft über 500 kW Leistung) als gebührenfrei erklärt (EMG Art. 29 und EMV Art. 28). Die für die Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten – gemäss Bundesamt für Energie 40 bis 50 Millionen Franken – werden von der schweizerischen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes abgegolten. Dasselbe gilt für die Mehrkosten aus der Übernahme von Elektrizität von unabhängigen Produzenten, die aber nicht durch kantonale oder privatrechtliche Vergütungsansätze begründet sein dürfen (EMV Art. 21, Ziff. 2).

Die Attraktivität für Stromkonsumenten mit eigenen Erzeugungsanlagen wird gesteigert, indem für die für sie selber erzeugte und am gleichen Ort verbrauchte Elektrizität nur die beanspruchten Systemdienstleistungen in Rechnung gestellt werden dürfen (EMV Art. 5, Abs. 3).

Der Umsatz an erneuerbaren Energien wird schliesslich gefördert, indem der Bundesrat einen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festlegen kann, den die schweizerische Netzgesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes einsetzen muss (EMG Art. 8, Abs. 4). Die Verordnung setzt diesen Artikel insofern in Kraft, als die Netzgesellschaft für den Abruf von Regenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie einsetzen muss (EMV Art. 14, Abs. 4).

Schliesslich kann der Bund während zehn Jahren an Wasserkraftwerke in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt auch zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke ausrichten, sofern die Massnahme die Wirtschaftlichkeit und

Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern. Durch Verordnung der Bundesversammlung kann diese Frist um maximal zehn Jahre verlängert werden (EMG Art. 28, Abs. 2 und EMV, Art. 30, Abs. 2).

Soziale Abfederungen

Einmalig in einem Schweizer Gesetz werden Unternehmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und zur nachhaltigen Qualitätssicherung zu Umschulungsmassnahmen verpflichtet. Sie haben ausserdem Lehrstellen anzubieten. Die entstehenden Kosten können auf den Durchleitungspreis geschlagen werden (EMG Art. 7, Abs. 3 und EMV Art. 4, Abs. 1 und Art. 19).

Unter den sozialen Abfederungen ist zudem zu erwähnen, dass der Gesetzgeber eine echte Marktöffnung mit Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten beabsichtigt. Aus diesem Grunde verbietet er den Netzbetreibern die Auferlegung von Kosten bei Lieferantenwechsel. Solche Kosten können allein in Rechnung gestellt werden, wenn die Elektrizitätsunternehmung selber den Liefervertrag kündigt (EMV Art. 10). Zum Schutz der vorerst noch festen Kunden macht die Verordnung die Erhöhung der Durchleitungsvergütungen von einer Genehmigung der Schiedskommission abhängig. Im Prinzip ist sie aber verboten (EMV Art. 23-24).

Verwirklichung des Service public

International ist in letzter Zeit eine Debatte über den Service public in Schwung gekommen. Das Parlament darf sich rühmen, auch hier Vorsorge getroffen zu haben:

Solange der Markt nicht vollständig geöffnet ist, besteht eine Versorgungspflicht der bisherigen Kunden sowie eine Weitergabepflicht der Preisvorteile aus anteilmässigen Durchleitungsrechten an die Kunden (EMG Art. 32, Abs. 1).

Im geöffneten Markt werden die Durchleitungsgebühren nach dem System der distanzunabhängigen Briefmarken erhoben (EMV Art. 6, Abs. 3, lit. b). Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher, aber auch Elektrizitätserzeuger anzuschliessen. Die Kantone können die Zuteilung eines Netzgebietes mit einem Leistungsauftrag verbinden (EMG Art. 11).

Im Vergleich zu heute wird der Service public rechtlich verankert. Insbesondere fallen ins Gewicht, dass übermässige regionale Unterschiede durch eine überregionale Netzgesellschaft oder einen obligatorischen Ausgleichsfonds künftig ausgeglichen werden können (EMG Art. 6, Abs. 5 und EMV Art. 7).

Das Gesetz schreibt zudem vor, dass die schweizerische Netzgesellschaft, die binnen drei Jahren durch die Eigentümer des Höchstspannungsnetzes zu bilden ist, als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz organisiert werden und schweizerisch beherrscht werden muss. (EMG Art. 9).

Versorgungssicherheit

Zusammen mit der Diskussion über den Service public ist auch die Versorgungssicherheit international zur Debatte gestellt worden (z.B. Grünbuch der EU oder Arbeiten und Veröffentlichungen der IEA). Gegner des EMG befürchten eine Gefährdung der Versorgungssicherheit durch die Strommarktliberalisierung. Diesen Behauptungen ist entgegen zu halten, dass das EMG mehr Bestimmungen zur Versorgungssicherheit enthält als die heutige Gesetzgebung.

Allerdings ist richtig, dass die Liberalisierung des Strommarktes ausdrücklich andere – wirtschaftlichere – Entscheidungsmechanismen über Investitionen in die Stromversorgungsanlagen beabsichtigt. Es sei wiederholt: Das ganze physikalische und derivate Stromhandelsgeschäft kann als riesiger Informationsverarbeitungsprozess aufgefasst werden. Er sorgt letztlich dafür, dass ineffiziente Investitionen und Aktivitäten unterlassen und ausgemerzt werden.

Das EMG nennt als Aufgabe der Netzbetreiber die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes (EMG Art. 10, Abs. 1, lit. a). Dies ist zusammen mit der Gewährleistung eines angemessenen Betriebsgewinnes (EMG Art. 6, Abs. 1-2 und EMV Art. 4) die beste Voraussetzung für die Versorgungssicherheit. Um in Krisenzeiten auch produktions- und verbrauchslenkende Massnahmen zu ermöglichen, stützt sich die Elektrizitätsmarktverordnung nicht nur auf das EMG, sondern auch auf das Landesversorgungsgesetz ab (EMV, Ingress). Die EMV erwähnt zuerst die geltende Regelung, dass die Sicherstellung der Elektri-

zitätsversorgung den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft obliegt. Ausdrücklich wird festgehalten, dass diese für die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Versorgungsengpässen zusammenarbeiten (EMV Art. 13, Abs.1). Netzbetreiber haben zudem jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse zu berichten (EMV Art. 13, Abs. 2).

Falls sich trotzdem eine Gefährdung oder Störung der inländischen Versorgungssicherheit abzeichnet, unterbreitet das EVD im Einvernehmen mit dem UVEK dem Bundesrat einen Bericht zur Sicherstellung der Landesversorgung (EMV Art. 13, Abs. 3). Dies betrifft Möglichkeiten zur

- ◆ Beschaffung von Elektrizität
- ◆ verstärkten Lagerhaltung in Speicherkraftwerken
- ◆ Verstärkung von Netzen
- ◆ Beschränkung von Elektrizitätsexporten (die allgemeine Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie wird gleichzeitig aufgehoben, [EMV Art. 21, Ziff. 1]).
- ◆ Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs.

Nur wem bewusst ist, was das Landesversorgungsgesetz beinhaltet, wird die volle Tragweite von Art. 13 EMV erkennen: Weit über die in Art. 12 EMV vorgesehene Marktbeobachtung hinaus, ermächtigt es zu allen Massnahmen, die zur Sicherung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Zusätzlich beruft das UVEK eine beratende Kommission für die Beurteilung der Entwicklung des Elektrizitätsmarktes und der Auswirkungen der Durchleitungspflicht und -vergütungen (EMV Art. 18).

Mit diesem Massnahmenbündel entspricht die EMV den Empfehlungen der Internationalen Energieagentur. Diese empfiehlt in ihrer eben erschienenen Publikation «Security of Supply in Electricity Markets – Evidence and Policy Issues» angemessene investitionsfreundliche und langfristig zuverlässige Rahmenbedingungen. Um falschen Investitionssignalen den Boden zu entziehen, seien auch Preisverzerrungen möglichst zu vermeiden. Da effiziente Elektrizitätsmärkte aber nicht über Nacht heranwachsen können, würden ein staatliches Monitoring und rechtzeitige Anpassungen der rechtlichen Vorschriften nötig sein. ■

Einbettung des EMG in die schweizerische Energiegesetzgebung

Das Elektrizitätsmarktgesetz muss im Zusammenhang mit der schweizerischen Energiegesetzgebung beurteilt werden, die sich in den letzten Jahren – abgesehen von den noch ausstehenden Abstimmungen über die Kernenergie – zu einem harmonischen und vollständigen Gebäude entwickelt hat.

Basierend auf dem Energieartikel der Bundesverfassung schafft das EMG zusammen mit dem Energiegesetz ein modernes Rechtsgebäude. Dieses ist zentral auf die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft, und mit den Kantonen ausgerichtet. (EMG Art. 3 und 25).

Ungeachtet der Ablehnung einer ökologischen Steuerreform und anderen Energiesteuern in den Abstimmungen der Jahre 2000 und 2001 stellt das EMG im Verbund mit dem Energiegesetz eine entscheidende Förderung der einheimischen und erneuerbaren Energien dar.

Es läutet den Übergang vom Monopol der leitungsgebundenen Energien in den Wettbewerb ein und setzt damit nicht mehr zeitgemässen Organisationsformen ein Ende.

Wie weiter?

Mögliche Folgen der Strommarktöffnung

Die Strommarktöffnung ist ein dynamischer Prozess. Das EMG trägt diesem Umstand Rechnung, weshalb gewisse Anpassungen der Verordnung in Zukunft nötig sein dürften. Der Bundesrat hat zugesagt, dass dies nur in Absprache mit den betroffenen Kreisen geschehen werde.

Wie sich der Strommarkt entwickeln wird, ist deshalb nicht genau prognostizierbar. Die grossen Linien können aber aufgezeichnet werden.

Inkrafttreten

Der Bundesrat hat vorgesehen, das EMG und die Verordnung in ihrer unveränderten Form auf 1. Juli 2003 in Kraft zu setzen.

Sollte das EMG vom Volk verworfen werden, ist wenig wahrscheinlich, dass es zu einer raschen gesetzlichen Neuregelung kommen kann. Eher müsste dann – in Anlehnung an das deutsche Modell – an eine Verbändevereinbarung oder andere rechtlich nicht verpflichtende Formen gedacht werden. In erster Linie müsste das Problem der internationalen Reziprozität gelöst werden. Die staatlichen Leitplanken, die das EMG in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht einführen will, würden dabei hinfällig. Der Staat müsste sich somit aus der Regulierung der Strommarktliberalisierung weitgehend verabschieden.

Folgen für die Überlandwerke

Gemessen an den anderen Akteuren im Strommarkt sind die Überlandwerke am wenigsten auf das EMG angewiesen. Horizontal gesehen, d.h. unter den europäischen Verbundunternehmen, war der Stromhandel schon bisher praktisch liberalisiert. Was mit EMG und Reziprozität aber grundlegend neu wird, ist die vertikale Öffnung, die erlaubt, auch grosse Industriekunden, kommunale Unternehmen oder auch Kleinkunden zu bedienen. Die Abschottung unseres Strommarktes gegenüber dem Ausland im Falle eines Neins würde die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Stromhandels stark tangieren. Die Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland könnte diesen Nachteil nur mildern, niemals aber kompensieren.

Binnen drei Jahren, also bis zum 1. Juli 2006, haben die Überlandwerke als Besitzer des Höchstspannungsnetzes gemäss EMG die Schweizerische Netzgesellschaft zu günden.

Folgen für SWISSPOWER

Für die mittelgrossen Unternehmen, die sich in SWISSPOWER zusammengeschlossen haben, brächte die Annahme des EMG den Anspruch auf Netzdurchleitung, die bisher zwangsläufig durch gegenseitige Verrechnung der angeschlossenen Stadtwerke ersetzt werden musste.

SWISSPOWER rechnet damit, neue Kunden auch ausserhalb des heutigen Versorgungsgebietes zu gewinnen, andere aber auch zu verlieren. Der künftige Marktanteil wird auf etwa 25 Prozent veranschlagt.

Da auch die heutige Marktmacht von SWISSPOWER in dieser Grössenordnung liegt, wäre im Falle eines Neins zum EMG ein Einbezug in eine allfällige Verbändevereinbarung mindestens denkbar.

Folgen für die Gemeindewerke

Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden die Gemeindewerke unter dem EMG ihre Stromnetze behalten wollen. Änderungen sind dagegen zu erwarten in den Bereichen Mess- und Abrechnungswesen, Unterhaltsdienst und Stromeinkauf, wo sich Kooperationsformen in den Regionen wohl schon bald als geeignetste Lösungen anbieten dürften.

Das EMG verlangt transparente Stromrechnungen, aus welchen die Zusammensetzung des Strompreises ersichtlich



Das Strompreisargument

- ◆ In den Ländern mit liberalisierten Strommärkten ist der Strompreis zum Teil massiv gesunken.
- ◆ Wir erwarten in der Schweiz Effizienzgewinne aus dem Übergang vom Monopol in den Wettbewerb. Ein Teil dieser Anpassungen ist aber bereits vollzogen.
- ◆ Länder, die zu einem frühen Zeitpunkt in die Liberalisierung aufgebrochen sind, konnten von der zeitgleichen Stromschwemme und damit von tiefen Preisen wegen des Überangebots profitieren.
- ◆ In Europa beginnt sich bereits das Ende der Stromschwemme abzuzeichnen. Die Strompreise haben heute eher wieder eine Tendenz zum Steigen.
- ◆ Deshalb kann man im Abstimmungskampf für das EMG nicht mit dem einfachen Argument von massiv fallenden Strompreisen fechten.
- ◆ Und dennoch: Die Preise werden – anders als heute – die Effizienzgewinne widerspiegeln, in ihrer Zusammensetzung transparent und für die Kunden nicht-diskriminierend sein.
- ◆ Da der Kunde die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Anbietern hat, werden Strompreis und Dienstleistungsangebot zum Verkaufsargument.

Aus Fehlern gelernt: Kalifornien, Enron, fehlender Netzerhalt

Nicht immer ging der Übergang zu liberalisierten Energiemärkten ohne Probleme vor sich: Kalifornien und der Zusammenbruch der Enron sind die bekanntesten, aber auch ernsthafte Störungen der Stromversorgung etwa aus Schweden sind zu vermeiden.

Diesen Problemen kann und muss durch eine geeignete Gesetzgebung vorausschauend begegnet werden. Nachdem zu tiefe Netzbenehutzungsgebühren (basierend auf dem Buchwert) in der EMV mit dem nun geltenden Anschaffungszeitwert erfolgreich abgewendet werden konnten, bringt das EMG die notwendigen Voraussetzungen.

Der Fall Kalifornien

Der Fall Kalifornien mit seinen schlimmen Versorgungsproblemen und volkswirtschaftlichen Folgen kann dank EMG nicht eintreten. Wer Kalifornien dennoch als abschreckendes Beispiel nennt, tut dies wider besseres Wissen. Die Strommarktöffnung Kaliforniens beruhte auf einem «Strangulationsgesetz»: Mit massiven Vorschriften wurde ein angemessener Gewinn, der für die Investitionen in Produktion und Netze nötig gewesen wäre, verunmöglicht. Kalifornien dürfte uns um das EMG beneiden!

Enron

Im Gegensatz etwa zur deutschen EEX-Strombörse war Enron nicht durch einbezahlte Sicherheiten der Marktteilnehmer abgesichert. Entsprechend wären solche Verluste nicht möglich.

Netzerhalt und Netzausbau

Das EMG berücksichtigt die technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften der Stromwirtschaft und ermöglicht die notwendigen Investitionen in die Netze.

ist. Das Gesetz erlaubt aber auch weiterhin die Erhebung kommunaler Abgaben, die heute oft eine willkommene Entlastung der Gemeinderechnungen bedeuten.

Folgen für Grosskonsumenten

Konsumentenseitig dürften die Grosskunden eine allfällige Ablehnung des EMG am besten verkraften. Es ist nämlich kaum anzunehmen, dass die Preisvorteile, die ihnen im Hinblick auf die Marktöffnung bereits bisher gewährt wurden, wesentlich eingeschränkt werden können.

Das EMG bringt aber auch für diese Kundenkategorie Rechtssicherheit und den Zugang zu allen Stromproduzenten im In- und Ausland. Durchleitungsanspruch haben ab 1. Juli 2003 Grosskunden, deren Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenherzeugung 20 GWh übersteigt. Ab 1. Juli 2006 sinkt der Schwellenwert auf 10 GWh.

Folgen für KMU, Gewerbe und Haushaltkunden

Das EMG bringt in drei Schritten bis zum 1. Juli 2009 die vollständige Öffnung des Strommarktes bis hin zu den Haushalten. Schon ab Mitte 2003 können sich die Verteilwerke aber zu 20 Prozent am freien Markt eindecken. Auf 1. Juli 2006 wird dieser Anteil sogar auf 40 Prozent erhöht. Das EMG verpflichtet die Verteilwerke, die daraus resultierenden Gewinne durch angemessene Rabatte an die Kundschaft weiterzugeben. Dass dabei die KMU und das Gewerbe im Vordergrund stehen dürften, scheint aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen naheliegend.

KMU, Gewerbe und Haushaltkunden werden darüber hinaus von den Vorwirkungen der vollständigen Strommarktöffnung profitieren. Lange vor der zwingenden Öffnung werden sich die Verteilwerke um ihre künftige Kundschaft kümmern. Denn Markt bedeutet Wahlfreiheit des Kunden und damit die Möglichkeit, beim bisherigen Stromlieferanten zu bleiben oder auf bessere Angebote anderer einzugehen. Zu beurteilen gilt es dabei nicht nur den Preis pro Kilowattstunde, sondern auch die angebotenen Dienstleistungen, die einen grossen Stellenwert erhalten werden. ■



EMG sorgt für preisgünstige Stromversorgung

Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) garantiert, dass die Stromversorgung in der Schweiz nicht nur sicher, sondern auch preisgünstig bleibt. So dürfen die Netzpreise in diesem Jahrzehnt nicht mehr erhöht werden. Neue Instrumente verhindern den Preissmissbrauch: Die Schiedskommission kontrolliert die Durchleitung von Strom, der Preisüberwacher bekommt zusätzliche Kompetenzen. Unhaltbar ist die Behauptung, die Marktöffnung belaste die Haushalte.

Das EMG bringt die Voraussetzungen, dass die Preise nach einheitlichen Kriterien festgelegt und hohe Preisunterschiede beseitigt werden. Es schafft auch die Kontrollinstrumente, dass die Preise nicht durch Marktmanipulationen erhöht werden können. Wie bisher wird es auch mit dem EMG möglich sein, langfristig gesicherte Import- und Lieferverträge abzuschliessen, was sich stabilisierend auf die Strompreise auswirkt.

Bundesrat kann notfalls eingreifen

Gesetz und zugehörige Verordnung schreiben der Stromwirtschaft ausdrücklich vor, für die Sicherung der Versorgung zusammenzuarbeiten. Falls dies

nicht genügen sollte, wird der Bundesrat eingreifen. Riskant und kostspielig wäre es, wenn der Bund Höchstpreisvorschriften oder eine Reservehaltung von 20 Prozent vorschreiben würde. Solche Vorschriften haben in Kalifornien zu den bekannten Versorgungsengpässen geführt.

Die verstärkte Marktbeobachtung durch das Bundesamt für Energie und die Überwachung durch die Wettbewerbskommission sorgen zusammen mit weiteren Massnahmen dafür, dass Haushalte und Gewerbe nicht benachteiligt werden. Ohne EMG wäre die Schweiz den Risiken der Preisentwicklung stärker ausgesetzt. Mit der Förderung der Wasserkraft sollen Selbstversorgung und

Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Sinkende Preistendenz

Ein internationaler Vergleich zeigt, dass die Strompreise teuerungsbereinigt und exklusiv Abgaben in Europa tendenziell sinken. Die Ausnahmen bestätigen die Regel: Preissteigerungen treffen vor allem jene Länder, die einen hohen Anteil an Erdöl- und Erdgas an der Stromerzeugung aufweisen. Auch klimabedingt können Engpässe in Ländern auftreten, die wie Norwegen einen hohen Anteil an Wasserkraft haben. In Deutschland wiederum ist mit dem geplanten Ausstieg aus der Kernenergie ein höherer Beitrag von Erdgas an die Stromerzeugung zu erwarten, was tendenziell zu höheren Strompreisen führt. Ganz anders die Schweiz: Sie geniesst eine erhebliche Unabhängigkeit, weil sie sich in hohem Mass selbst mit Strom versorgt.

Bundesamt für Energie



Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

vom 15. Dezember 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 76 Absätze 1 und 2, 89, 90, 91 Absatz 1 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1999,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.

² Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

a. eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;

b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Elektrizitätsnetze, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden.

² Das Bahnstromnetz (16,7 Hz Wechselstrom oder Gleichstrom) und dessen Anlagen können für die Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern, für die Belieferung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder für den Stromhandel in Anspruch genommen werden, wobei die Anforderungen des Bahnbetriebs Vorrang haben. In diesem Falle gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 3 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und mit anderen betroffenen Organisationen

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen.

² Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeutet:

a. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen*: Privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Elektrizitätsunternehmen, die nicht ausschliesslich in den Bereichen Erzeugung oder Übertragung tätig sind;

b. *Elektrizitätserzeugerinnen*: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität erzeugen und keine eigenen Übertragungsleitungen und Verteilnetze besitzen;

c. *Endverbraucherinnen und -verbraucher*: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität für den Eigenverbrauch beziehen;

d. *Stromhandelsunternehmen*: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität kaufen oder verkaufen ohne selber Elektrizität zu produzieren, zu übertragen oder zu verteilen;

e. *Feste Kundinnen und Kunden*: Endverbraucherinnen und -verbraucher, die keinen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben;

f. *Elektrizitätsnetz*: Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität;

g. *Übertragungsnetz*: Elektrizitätsnetz hoher Spannung zur Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen;

h. *Verteilnetz*: Elektrizitätsnetz mittlerer oder niedriger Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen;

i. *Netzbetreiberinnen*: Privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Unternehmen, welche die Netzdienstleistungen (Art. 10 Abs. 1) für den Betrieb des Elektrizitätsnetzes erbringen;

j. *Erneuerbare Energien*: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse.

2. Kapitel: Durchleitungspflicht, Vergütung und Rechnungsführung

Art. 5 Durchleitungspflicht

¹ Wer ein Elektrizitätsnetz betreibt, ist verpflichtet, Elektrizität auf nicht diskriminierende Weise durchzuleiten für:

a. Endverbraucherinnen und -verbraucher;

b. Elektrizitätserzeugerinnen;

c. Elektrizitätsversorgungsunternehmen;

d. Stromhandelsunternehmen.

² Im Übertragungsnetz besteht die Durchleitungspflicht nicht, soweit die Netzbetreiberin nachweist, dass dadurch der Betrieb des Netzes und die Versorgungssicherheit im Inland gefährdet werden.

³ Im Verteilnetz besteht die Durchleitungspflicht nicht, soweit die Netzbetreiberin nachweist, dass nach Belieferung ihrer Kundinnen und Kunden keine Kapazität mehr vorhanden ist.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Kriterien fest, wann eine Durchleitung als nicht diskriminierend gilt.

Art. 6 Vergütung für die Durchleitung

¹ Die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität richtet sich nach den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes und eines angemessenen Betriebsgewinnes. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Netzregulierung, Spannungshaltung, Wirkverluste, Reservehaltung, Unterhalt, Durchleitungsrechte, Erneuerung und Ausbau sowie für die angemessene Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals.

² Die Erwirtschaftung einer Monopolrente ist unzulässig.

³ Der Bundesrat erlässt Grundsätze für eine transparente und kostenorientierte Berechnung der Vergütung. Dabei ist insbesondere der Einspeisung von Energie auf unteren Spannungsebenen angemessene Rechnung zu tragen.

⁴ Für die Durchleitung von Elektrizität sind auf der gleichen Spannungsebene im Netz einer Netzbetreiberin gleiche Preise zu verrechnen. Bei Zusammenschlüssen von Netzgesellschaften besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁵ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütung auf ihrem Territorium. Falls diese Massnahmen zur Angleichung nicht genügen, ordnet der Bundesrat überregionale Netzgesellschaften an oder trifft subsidiär andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere auch einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzgesellschaften anordnen. Die Effizienz der Durchleitung muss gewahrt bleiben.

⁶ Die Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen vereinbaren unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Artikels ein einheitliches, transparentes Schema zur Berechnung der Kosten. Kommt keine Vereinbarung zu Stande oder entspricht sie nicht den Grundsätzen dieses Artikels, so kann der Bundesrat entsprechende Bestimmungen erlassen.

Art. 7 Rechnungsführung und Berufsbildung

¹ Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen in ihrer Buchhaltung für jeden dieser Bereiche sowie für allfällige sonstige Aktivitäten getrennte Konten führen. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen enthalten; die Jahresrechnungen für Übertragung oder Verteilung sind zu veröffentlichen.

² Unternehmen nach Absatz 1 vereinbaren unter Berücksichtigung internationaler Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen ein Reglement über die Rechnungsführung sowie Inhalt und Form der Jahresrechnungen. Soweit notwendig, kann das zuständige Departement entsprechende Bestimmungen erlassen.

³ Der Bundesrat kann die Unternehmen nach Absatz 1 zur Erleichterung der Umstrukturierung und zur nachhaltigen Qualitätssicherung zu Umschulungsmassnahmen und zur beruflichen Grundausbildung (Lehrstellenangebot) verpflichten.

3. Kapitel: Netzbetrieb

Art. 8 Schweizerische Netzgesellschaft

¹ Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von einer nationalen privatrechtlichen Gesellschaft (schweizerische Netzgesellschaft) betrieben.

² Der Bundesrat kann ihr das Enteignungsrecht einräumen.

³ Die Gesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen der Elektrizitätserzeugung und -verteilung besitzen. Sie beschränkt sich ausschliesslich auf ihre Aufgabe als Netzbetreiberin des Übertragungsnetzes. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Netzregulierung, sind zulässig.

⁴ Der Bundesrat kann einen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festlegen, den die Gesellschaft für den Betrieb des

Übertragungsnetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 10 einsetzen muss.

Art. 9 Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft

¹ Die schweizerische Netzgesellschaft ist als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz zu organisieren.

² Bund und Kantone ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

³ Mehr als die Hälfte der Aktien sind als vinkulierte Namenaktien auszugeben.

⁴ Die Gesellschaft muss schweizerisch beherrscht sein.

⁵ Die Statuten und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 10 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

¹ Den Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen obliegt insbesondere die:

- Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes;
- Durchleitung von Elektrizität und Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit andern Verbundnetzen;
- Bereitstellung und der Einsatz der benötigten Reserveenergie und Reserveleitungs-kapazitäten;
- Festlegung und Erhebung der Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität;
- Erarbeitung von technischen Mindestanforderungen für den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen, Verteilnetzen, Direktleitungen und dergleichen; sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

² Sie können weitere Energiedienstleistungen wie Beratungen, Stromsparmassnahmen und Drittfinanzierungen (Contracting) anbieten.

³ Die Vergütungsansätze und technischen Mindestanforderungen nach Absatz 1 Buchstaben d und e sind von den Betreiberinnen der Elektrizitätsnetze zu veröffentlichen.

4. Kapitel: Sicherstellung der Anschlüsse und Kennzeichnung von Elektrizität

Art. 11 Sicherstellung der Anschlüsse

¹ Die Kantone regeln die Zuteilung der Netzgebiete an die auf ihrem Gebiet tätigen Elek-

trizitätsversorgungsunternehmen. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an die Netzbetreiberin verbunden werden.

² Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie alle Elektrizitätserzeugerinnen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen; abweichende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen sind vorbehalten.

³ Die Kantone können insbesondere Bestimmungen erlassen über Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes und Anschlusskosten.

⁴ Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Elektrizitätsversorgungsunternehmen dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und -verbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen, wenn:

- die Selbstversorgung oder der Anschluss an ein anderes Netz nicht möglich oder unverhältnismässig ist;
- der Anschluss für das zu verpflichtende Elektrizitätsversorgungsunternehmen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 12 Kennzeichnung von Elektrizität

¹ Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität erlassen, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft der Elektrizität. Er kann eine Kennzeichnungspflicht einführen.

5. Kapitel: Internationales Verhältnis

Art. 13 Grenzüberschreitende Durchleitung

Der Bundesrat kann nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die grenzüberschreitende Durchleitung verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

Art. 14 Internationale Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

² Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem zuständigen Bundesamt (Bundesamt) übertragen.



6. Kapitel: Eidgenössische Schiedskommission

Art. 15 Wahl, Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Bundesrat wählt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Eidgenössische Schiedskommission (Kommission). Er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

² Die Kommission ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie ist administrativ dem Departement zugeordnet.

³ Die Kommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das Dienstverhältnis des Personals des Sekretariats richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

⁴ Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

Art. 16 Aufgaben

¹ Die Kommission kann von sich aus die Durchleitungsvergütungen prüfen und entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und Vergütung (Art. 5 und 6). Sie kann die Durchleitung sowie die Vergütung für die Durchleitung vorsorglich verfügen.

² Die Kommission unterliegt in ihren Entscheidungen keinen Weisungen von Bundesrat und Departement.

³ Die Kommission informiert die Wettbewerbskommission und die Preisüberwachung laufend über die bei ihr hängigen Verfahren. Sind Fragen des Preismissbrauchs zu beurteilen, so konsultiert sie die Preisüberwachung.

⁴ Die Kommission erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7. Kapitel: Preisüberwachung und Rechtsschutz

Art. 17 Preisüberwachung

Die Preisüberwachung erfolgt gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985. Dabei gelangt auch bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen für Elektrizität das Verfahren nach den Artikeln 9–11 des Preisüberwachungsgesetzes

vom 20. Dezember 1985 zur Anwendung. Die Preisüberwachung berücksichtigt allfällige öffentliche Interessen.

Art. 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kommission kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Departementes, des Bundesamtes und letzter kantonalen Instanzen kann bei der Rekurskommission des Departementes Beschwerde erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren und dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

⁴ Streitigkeiten aus Durchleitungsverträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

8. Kapitel: Auskunftspflicht, Datenschutz und Gebühren

Art. 19 Auskunftspflicht

¹ Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen den Bundesbehörden, kantonalen Behörden und der Kommission die Auskünfte erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

² Sie müssen den Behörden und der Kommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen und den Zutritt zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 20 Bearbeitung von Personendaten

¹ Das Bundesamt bearbeitet im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 24).

² Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

Art. 21 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹ Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 22 Gebühren

Für Aufsicht, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Bundes werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bundesrat bestimmt deren Höhe.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 23 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. von der zuständigen Behörde oder Kommission verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 19);
- b. Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 12);
- c. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 24 Zuständigkeit

Die Widerhandlungen nach Artikel 23 werden vom Bundesamt nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 25

¹ Die Kantone vollziehen die Artikel 6, Absatz 5, erster Satz, 11 und 32.

² Der Bundesrat vollzieht die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit damit nicht andere Bundesbehörden beauftragt sind.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen hören Bundesrat und Departement insbesondere die Kantone, die Elektrizitätswirtschaft und die Konsumentenorganisationen an.

⁴ Der Bundesrat kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

⁵ Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beziehen.

2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 26

1. Das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 wird wie folgt geändert:

Ingress

in Anwendung der Artikel 23 und 24^{bis} der Bundesverfassung,

...

Art. 8

Aufgehoben

2. Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 24 ^{quinquies}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,

...

Art. 4 Abs. 1 Bst. d

Aufgehoben

3. Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 wird wie folgt geändert:

Ingress

in Anwendung der Artikel 23, 26, 36, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,

...

Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Wird keine Verständigung über die zu treffenden Massnahmen erzielt, so entscheidet das Departement.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 44

Das Enteignungsrecht kann für die Erstellung und Änderung von Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie und der für deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen geltend gemacht werden.

4. Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 24 ^{septies} und 24 ^{octies} der Bundesverfassung,

...

Art. 7 Abs. 7

⁷ Die Mehrkosten der Elektrizitätsverteilungsunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen privaten Produzenten werden von der nationalen

Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 27 Marktöffnungsstufen

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5 für:

a. Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 20 GWh übersteigt;

b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang:

1. von 20 Prozent des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden,

2. der Bezugsmengen, die sie an durchleitungsberechtigte Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie an durchleitungsberechtigte Elektrizitätsversorgungsunternehmen direkt oder indirekt liefern,

3. der Überschussenergie, die sie von unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 abnehmen müssen;

c. Elektrizitätserzeugerinnen und -versorgungsunternehmen zur Belieferung von beliebigen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien, ausgenommen Wasserkraft über 1 MW Bruttoleistung, gewonnen wurde.

² Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5 zusätzlich für:

a. Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Jahresverbrauchswert je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 10 GWh übersteigt;

b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang von 40 Prozent des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden.

³ Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht unbeschränkter Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5.

Art. 28 Darlehen an Wasserkraftwerke

¹ Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt an Wasserkraftwerke

ausrichten, deren Träger wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorübergehend nicht in der Lage sind, die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen vorzunehmen.

² Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke ausrichten, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern. Durch Verordnung der Bundesversammlung kann diese Frist um maximal zehn Jahre verlängert werden.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Ausnahmefälle und legt weitere Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Darlehen fest.

⁴ Das Darlehen wird gewährt, wenn der Darlehensnehmer eine genügende Sicherheit anbieten kann.

⁵ Darlehen und Zinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Ertragslage und die Liquidität dies ermöglichen.

Art. 29 Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Für die Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 1 MW Leistung, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann der Bundesrat die Durchleitung während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als gebührenfrei erklären. Für Wasserkraftwerke gilt dies bis zu einer Leistung von maximal 500 kW. Die für die Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten werden von der schweizerischen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze abgegolten.

Art. 30 Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft

¹ Die Betreiberinnen von Übertragungsnetzen gründen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die schweizerische Netzgesellschaft (Art. 8 und 9). Wird die Gesellschaft nicht fristgerecht gegründet, so sorgt der Bundesrat für ihre Errichtung.

² Bis zum Zeitpunkt der Gründung gilt Artikel 5 Absatz 3 auch für den Betrieb des Übertragungsnetzes.



Art. 31 Übergang von Rechten an Grundstücken auf die Netzgesellschaft

¹ Die Betreiberinnen von Übertragungs- und Verteilnetzen können bei der Gründung oder Kapitalerhöhung der schweizerischen Netzgesellschaft Rechte an Grundstücken mit einem schriftlichen Vertrag als Sacheinlage einbringen. Im Sacheinlagevertrag müssen diese Rechte hinreichend bezeichnet werden. Solche Rechte gehen von Gesetzes wegen mit der Eintragung des massgeblichen Geschäfts im Handelsregister auf die Netzgesellschaft über.

² Diese Wirkung gilt auch für Rechte an Grundstücken, die als nicht übertragbar begründet wurden und die von den Betreiberinnen von Übertragungs- und Verteilnetzen in die Netzgesellschaft eingebracht werden.

³ Die Netzgesellschaft muss innert drei Monaten seit Eintragung des massgeblichen Geschäfts im Handelsregister den Übergang des Eigentums an einem Grundstück (Art. 655 ZGB) beim zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung in das Grundbuch anmelden. Als Rechtsgrundaussweis für den Übergang bedarf es einer öffentlichen Urkunde über diese Tatsache.

Art. 32 Versorgungspflicht und Preise für feste Kundinnen und Kunden

¹ Bis zur vollständigen Marktöffnung sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, in ihrem Netzgebiet:

- a. feste Kundinnen und Kunden regelmässig und ausreichend mit Elektrizität zu versorgen;
- b. festen Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe gleiche Preise zu verrechnen;
- c. Preisvorteile auf Grund ihres Anspruchs auf Durchleitung nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b festen Kundinnen und Kunden weiterzugeben.

² Die Kantone legen die Bedingungen fest, unter denen festen Kundinnen und Kunden in Ausnahmefällen unterschiedliche Anschlussgebühren verrechnet werden dürfen.

Art. 33 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

¹ Wenn neue Marktöffnungsschritte in Kraft gesetzt werden, können Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass die Elektrizitätsbezugsverträge mit ihren Vorlieferanten angepasst werden:

a. im Umfang der Bezugsmengen der von ihnen innerhalb ihres Netzgebietes zu beliefernden durchleitungsberechtigten Endverbraucherinnen und -verbraucher;

b. im Umfang ihres eigenständigen Anspruchs auf Durchleitung.

² Werden von Zwischenlieferanten Vertragsanpassungen nach Absatz 1 verlangt, so können die Zwischenlieferanten ihrerseits im gleichen Umfang unter Einrechnung der Ei-

generzeugung gegenüber ihren Vorlieferanten die Anpassung der Elektrizitätsbezugsverträge verlangen.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 34

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Elektrizitätsmarktverordnung (EMV)

vom 27. März 2002

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 des Elektrizitätsmarktgesetzes vom 15. Dezember 2000 (Gesetz, EMG) und
Artikel 52 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982 (LVG),
verordnet:

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. **Ausgleichsenergie:** Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug (bzw. der Lieferung) und dem Bezug (bzw. der Lieferung) nach Fahrplan benötigt wird;
- b. **Bilanzgruppe:** Mess- und Abrechnungseinheit, in welcher innerhalb der Regelzone eine beliebige Anzahl von Endverbraucherinnen, Endverbrauchern und Lieferantinnen mit ihren Mess- und Abrechnungsstellen zusammengefasst wird;
- c. **Durchleitungsberechtigte:** Endverbraucherinnen und -verbraucher, Elektrizitätserzeugerinnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhandelsunternehmen, die Anspruch auf eine nicht diskriminierende Durchleitung von Elektrizität haben;
- d. **Durchleitungsvergütung:** das für die Netzbenutzung zu entrichtende Entgelt;
- e. **Eigene Kunden:** von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Elektrizität aus eigenen Erzeugungsanlagen oder beliebig eingekaufter Energie belieferte Endverbraucherinnen und Endverbraucher;
- f. **Eigenerzeugerinnen:** Inhaber von Energieerzeugungsanlagen, an welchen Elektrizitäts-

tätsversorgungsunternehmen oder Netzbetreiberinnen zu höchstens 50 Prozent beteiligt sind und die leitungsgebundene Energien vorwiegend für den Eigenbedarf erzeugen. Erzeugung und Verbrauchsstätte müssen eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden; diese Anforderung ist auch erfüllt, wenn eine Verbraucherin oder ein Verbraucher über eine eigene Leitung verfügt, die von einer Erzeugerin zu ihrem Standort führt und die nicht der öffentlichen Versorgung dient;

- g. **Fahrplan:** Plan für die Einspeisung und den Bezug von elektrischer Leistung während einer bestimmten Messperiode an bestimmten Messpunkten;
- h. **Lieferantin:** Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Elektrizitätserzeugerinnen und Stromhandelsunternehmen, die Versorgungsunternehmen oder Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Elektrizität beliefern;
- i. **Regelenergie:** automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität (oder elektrischer Leistung) zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;
- j. **Regelzone:** Gebiet, für dessen Netzregelung die Übertragungsnetzbetreiberin verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;
- k. **Systemdienstleistungen:** die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugerinnen, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messung, Ausgleich der Wirkverluste.

2. Kapitel: Durchleitung

1. Abschnitt: Durchleitungspflicht

Art. 2 Bedingungen für nicht diskriminierende Durchleitung

¹ Die Netzbetreiberinnen dürfen Durchleitungsberechtigte nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes bei der Behandlung der Anträge auf Durchleitung, beim Abschluss und bei der Gestaltung von Durchleitungsverträgen nicht diskriminieren. Sie dürfen insbesondere eigene Geschäftseinheiten und Gesellschaften, mit denen sie finanziell verbunden sind, sowie Gesellschaften, mit denen Zusammenarbeitsverträge bestehen, gegenüber anderen Durchleitungsberechtigten nicht bevorzugen.

² Sie stellen den Durchleitungsberechtigten die für die Durchleitung erforderlichen Informationen, insbesondere die Durchleitungsvergütungen und Messdaten, rechtzeitig zur Verfügung.

³ Die Netzbetreiberinnen vereinbaren die Mindestanforderungen für den Netzzugang und Netzbetrieb. Soweit notwendig, erlässt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) entsprechende Bestimmungen.

Art. 3 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität

¹ Die Netzbetreiberinnen ermitteln in ihrem Verteilnetz die verfügbare Kapazität. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a. die für die Belieferung eigener Kundinnen und Kunden notwendige Kapazität und die durch andere bestehende Verträge beanspruchte Kapazität;
- b. die Gewährleistung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes;
- c. Einspeisungen aus Elektrizitätserzeugungsanlagen; für unregelmässig erzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Energien sind angemessene Netzreserven bereitzuhalten; und
- d. nachfrageseitige Massnahmen wie Rundsteuerungen und unterbrechbare Lieferungen.

² Bei der Zuteilung von Kapazität im Übertragungsnetz haben Einspeisungen aus inländischen Kraftwerken, Importe für die Belieferung inländischer Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie die Lieferung von Regel- und Ausgleichsenergie Vorrang.

³ Die schweizerische Netzgesellschaft kann verfügbare Kapazität im Übertragungsnetz

nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen oder nach wettbewerblichen Verfahren, insbesondere Auktionen, zuteilen.

⁴ Verweigert die Netzbetreiberin die Durchleitung, hat sie der Durchleitungsberechtigten innert zehn Arbeitstagen schriftlich zu begründen, dass keine ausreichende Kapazität vorhanden ist.

2. Abschnitt: Grundsätze der Durchleitungsvergütungen

Art. 4 Anrechenbare Kosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines effizient betriebenen Netzes sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, einschliesslich vorgeschriebene Beiträge an energiepolitische Massnahmen sowie die Kosten für Massnahmen nach Artikel 19.

² Als anrechenbare Betriebskosten gelten:

- a. Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen;
- b. Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten.

³ Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- a. die kalkulatorischen Abschreibungen;
- b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

⁴ Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen dürfen höchstens der jährlichen Altersentwertung entsprechen. Sie ergibt sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer. Als Anschaffungskosten gelten nur die beim Bau der betreffenden Anlagen entstandenen Kosten.

⁵ Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt:

- a. Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden:
 1. die Anschaffungs- bzw. Herstellreste der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 4 per Ende des Geschäftsjahres ergeben; und
 2. das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen, höchstens bis zu einer Höhe von 6 Prozent des Jahresumsatzes.
- b. Die zulässigen betriebsnotwendigen Vermögenswerte werden zu 70 Prozent nach

dem Zinssatz für Fremdkapital sowie zu 30 Prozent nach dem Zinssatz für Eigenkapital verzinst. Der Zinssatz für Fremdkapital wird nach der durchschnittlichen Rendite langfristiger Bundesobligationen zuzüglich 0,5 Prozent errechnet. Der Zinssatz für Eigenkapital darf höchstens dem Zinssatz für Fremdkapital zuzüglich einer marktgerechten Risikoprämie entsprechen; diese Risikoprämie wird vom Bundesrat auf Antrag des Departementes festgelegt.

Art. 5 Anlastung von Kosten an tiefere Spannungsebenen und Eigenerzeugerinnen

¹ Die Kosten für ein Netz der höheren Spannungsebene werden, soweit sie die Betreiberin dieses Netzes nicht ihren Endverbraucherinnen und -verbrauchern überwälzen kann, den Netzen der jeweils tieferen Spannungsebene angelastet. Dieser Kostenanteil wird wie folgt auf die Netze der jeweils tieferen Spannungsebene verteilt:

- a. zu 30 Prozent nach dem gesamten Elektrizitätsverbrauch der Endverbraucherinnen und -verbraucher, die am betreffenden Netz direkt oder über tieferliegende Netze indirekt angeschlossen sind; die von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen sind davon auszunehmen;
- b. zu 70 Prozent nach den tatsächlichen halbjährlichen Höchstleistungen (1. Oktober - 31. März und 1. April - 30. September), die jedes Netz der tieferen Spannungsebene vom Netz der höheren Ebene beansprucht; die Aufteilung der Jahreskosten des betreffenden Netzes auf die beiden Halbjahresperioden erfolgt nach beanspruchter Höchstleistung und bezogener elektrischer Energie.

² Die Anlastung der Kosten für Systemdienstleistungen erfolgt nach den effektiven Leistungen, die für die tiefere Spannungsebene erbracht werden.

³ Endverbraucherinnen und -verbrauchern mit eigenen Elektrizitätserzeugungsanlagen dürfen für die selber erzeugte und am gleichen Ort verbrauchte Elektrizität nur die beanspruchten Systemdienstleistungen in Rechnung gestellt werden.

Art. 6 Festlegung, Erhebung und Veröffentlichung der Durchleitungsvergütungen

¹ Die Netzbetreiberinnen legen jährlich ihre Durchleitungsvergütungen fest, veröffentlichen diese in allgemein zugänglicher Form und melden sie der Schiedskommission und den betroffenen Kantonen.



² Die Durchleitungsvergütungen werden je Ausspeisepunkt bei den Endverbraucherinnen und -verbrauchern erhoben. Sie werden je nach vertraglicher Vereinbarung von einer der durchleitungsberechtigten Personen nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes geschuldet.

³ Für die Festlegung der Durchleitungsvergütungen gelten folgende Grundsätze:

a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln;

b. Sie sind unabhängig von der Distanz zwischen Einspeise- und Ausspeisepunkt festzulegen.

c. Pro Spannungsebene und Kundengruppe müssen sie einheitlich sein. Kantonale oder kommunale Abgaben müssen auf die Endverbraucherinnen und -verbraucher im betreffenden Gebiet überwälzt werden.

⁴ Die Netzbetreiberinnen erarbeiten Anforderungen für die Struktur der Vergütungen. Das Departement kann dazu Grundsätze erlassen.

⁵ Das Departement kann gestützt auf eine vom Bundesrat abgeschlossene internationale Vereinbarung die Elektrizitätserzeugerinnen verpflichten, an die Netzbetreiberinnen eine Vergütung für die Einspeisung von Elektrizität zu entrichten, sofern dies aus Gründen der internationalen Harmonisierung nötig ist.

Art. 7 Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütung

¹ Falls nach Ausschöpfung der kantonalen Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes die gesamte durchschnittliche Durchleitungsvergütung für Endverbraucherinnen und -verbraucher in einem Kanton die durchschnittliche gesamtschweizerische Durchleitungsvergütung um mehr als 25 Prozent übersteigt, unterbreitet das Departement dem Bundesrat nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise einen Bericht über die zu treffenden Massnahmen. Der Bericht äussert sich insbesondere zu den durch Effizienz und Standortbedingungen verursachten Unterschieden der Durchleitungsvergütung sowie zur Anordnung interkantonaler Netzgesellschaften und der Errichtung eines Ausgleichsfonds.

² Das Bundesamt für Energie (Bundesamt) ermittelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die notwendigen Daten über die Durch-

leitungsvergütung und die von den Kantonen getroffenen Massnahmen.

Art. 8 Kosten und Erträge aus Exporten und Transiten

¹ Die der schweizerischen Netzgesellschaft für Exporte und Transite anfallenden Kosten dürfen nicht den inländischen Endverbraucherinnen und -verbrauchern angelastet werden.

² Die für Exporte und Transite erhobene Durchleitungsvergütung richtet sich nach den Grundsätzen von Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes. Vorbehalten bleiben die Regelungen der Durchleitungsvergütung aufgrund internationaler Vereinbarungen.

³ Erträge aus wettbewerblichen Zuteilungsverfahren nach Art. 3, Abs. 3 sind von der schweizerischen Netzgesellschaft zu verwenden für:

a. die Deckung von Kosten, welche bei Exporten und Transiten der schweizerischen Netzgesellschaft für den Einsatz von Kraftwerken oder Lieferungen entstehen;

b. vorgezogene Abschreibungen oder für die Finanzierung von Erweiterungsinvestitionen zur Behebung eines allfälligen Engpasses des Übertragungsnetzes.

3. Abschnitt: Rechnungsstellung und Wechsel der Lieferantin

Art. 9 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung muss für Endverbraucherinnen und -verbraucher transparent und vergleichbar sein.

² Bei der Rechnungsstellung für die Durchleitung an Endverbraucherinnen und -verbraucher sind getrennt auszuweisen:

a. die Durchleitungsvergütung; die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nach Artikel 4 Absatz 1 sind dabei gesondert aufzuführen;

b. die Kosten der Systemdienstleistungen, sofern diese Gegenstand von besonderen Vereinbarungen der Vertragspartner sind;

c. allfällige Kosten für Ergänzungsenergie, Ergänzungsleistung und Blindenergie.

Art. 10 Wechsel der Lieferantin

¹ Kündigen die Endverbraucherinnen und -verbraucher den Elektrizitätsliefervertrag innerhalb der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, darf die Netzbetreiberin ihnen sowie der bisherigen oder der neuen Elektrizitätslieferantin für den Wechsel keine Kosten auferlegen.

² Kündigt die Elektrizitätslieferantin den Liefervertrag, kann ihr die Netzbetreiberin die durch den Wechsel entstandenen Kosten auferlegen.

³ Zeichnet sich ab, dass durch die Modalitäten des Wechsels der Elektrizitätslieferantin der Markt behindert wird, kann das Departement ergänzende Vorschriften erlassen.

3. Kapitel: Bilanzgruppen und Ausgleichsenergie

Art. 11

¹ Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen zählen zur Bilanzgruppe jener Lieferantin, welche die Ausgleichsenergie liefert. Sie können nur einer Bilanzgruppe angehören, dürfen aber Elektrizität von anderen Lieferantinnen nach Fahrplan beziehen.

² Die schweizerische Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppen die benötigte Ausgleichsenergie zur Verfügung.

³ Soweit notwendig, kann das Departement Bestimmungen über das Verhältnis der schweizerischen Netzgesellschaft zu den Bilanzgruppen erlassen.

4. Kapitel: Marktbeobachtung und Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung

Art. 12 Marktbeobachtung

¹ Das Bundesamt beobachtet die Entwicklung des Elektrizitätsmarktes, insbesondere die Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen.

² Bestehen Anhaltspunkte für unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen, wie zum Beispiel Einschränkungen der Erzeugung oder Erzwingung unangemessener Preise, erstattet das Bundesamt beim Sekretariat der Wettbewerbskommission Anzeige.

³ Bestehen Anhaltspunkte für Verstösse gegen das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 meldet dies das Bundesamt der Preisüberwachung.

Art. 13 Gefährdung oder Störung der Versorgungssicherheit

¹ Die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung obliegt den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Sie arbeiten für die Vorbereitung und die Durchführung von Massnah-



men zur Verhinderung und Beseitigung von Versorgungsengpässen zusammen.

² Die Netzbetreiberinnen orientieren das Bundesamt jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse. Das Bundesamt regelt die Einzelheiten. Es kann kleine Netzbetreiberinnen von der Meldepflicht befreien.

³ Falls sich trotz der Vorkehrungen nach Absatz 1 eine Gefährdung oder Störung der inländischen Versorgungssicherheit abzeichnet, unterbreitet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Departement dem Bundesrat einen Bericht über Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung, insbesondere über Möglichkeiten zur:

- a. Beschaffung von Elektrizität;
- b. verstärkten Lagerhaltung in Speicherkraftwerken;
- c. Verstärkung von Netzen;
- d. Beschränkung von Elektrizitätsexporten;
- e. Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs.

5. Kapitel: Schweizerische Netzgesellschaft

Art. 14 Aufgaben

¹ Die schweizerische Netzgesellschaft betreibt das Übertragungsnetz der Spannungsebenen 220/380 kV. Soweit Netze oder Netzteile unterer Spannungsebenen ausschliesslich der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen dienen, gelten auch solche Netze als Teil des Übertragungsnetzes. Das Departement entscheidet in Streitfällen.

² Soweit sich das Übertragungsnetz oder Teile davon nicht im Eigentum der schweizerischen Netzgesellschaft befinden, sind die Eigentümerinnen für dessen Unterhalt verantwortlich. Beheben sie Mängel trotz Mahnung nicht, kann die schweizerische Netzgesellschaft die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümerinnen durchführen.

³ Die schweizerische Netzgesellschaft führt die gesamtschweizerische Regelzone des 50 Hertz-Netzes und ist damit insbesondere zuständig für:

- a. die Organisation des Marktes für Regel- und Ausgleichsenergie;
- b. die Fahrplanabwicklung, die erforderliche Messung der elektrischen Grössen sowie den Datenaustausch mit den Bilanzgruppen und anderen Marktteilnehmern;
- c. die Bereitstellung der Systemdienstleistungen;

d. den Stromaustausch mit ausländischen Regelzonen sowie mit dem Bahnstromnetz;

e. die Durchführung von Massnahmen zur Überwindung von Engpässen.

⁴ Sie setzt für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie ein.

⁵ Sie orientiert die zuständigen Bundesbehörden jährlich über die langfristige Versorgungslage, den Betrieb und die Belastung des Übertragungsnetzes sowie unverzüglich über bevorstehende oder eingetretene Kapazitätsengpässe oder andere ausserordentliche Ereignisse.

Art. 15 Vertretung von Bund und Kantonen

Der Bundesrat und die Konferenz kantonaler Energiedirektoren bestimmen je einen Vertreter oder eine Vertreterin des Bundes beziehungsweise der Kantone im Verwaltungsrat der schweizerischen Netzgesellschaft.

6. Kapitel: Kennzeichnung von Elektrizität

Art. 16

¹ Elektrizitätserzeugerinnen, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhandelsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Angeboten und bei der Rechnungsstellung die Art der Erzeugung und das Herkunftsland der angebotenen Elektrizität anzugeben.

² Bei der Art der Erzeugung muss die eingesetzte Primärenergie angegeben werden. Sind Erzeugung oder Herkunft der Elektrizität unbekannt, ist dies anzugeben. Die Angabe der Erzeugungsart basiert auf den durchschnittlichen Werten der Erzeugung und Beschaffung des vorangegangenen Geschäftsjahres.

³ Das Bundesamt regelt insbesondere die Bereitstellung der Daten sowie die einheitliche Gestaltung der Information für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

7. Kapitel: Schiedskommission und beratende Kommission

Art. 17 Aufgaben der Schiedskommission

¹ Die Schiedskommission entscheidet auf Klage eines Durchleitungsberechtigten über die Verweigerung oder Zulassung einer Durchleitung und verfügt bei Bestehen eines Durchleitungsanspruchs die Durchleitung. Sie entscheidet auf Klage über die Höhe der

Durchleitungsvergütung sowie über allfällige Diskriminierungen, insbesondere in den Geschäftsbedingungen. Kann sie nicht innerhalb von zwei Monaten über die Klage entscheiden, erlässt sie eine vorsorgliche Verfügung.

² Die Schiedskommission kann jederzeit von sich aus die Höhe der Durchleitungsvergütungen prüfen. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie führt Effizienzvergleiche zwischen Netzbetreiberinnen auf der Basis der anrechenbaren Kosten nach Artikel 4 durch. Dabei sind unterschiedliche, von den Unternehmen nicht beeinflussbare, strukturelle Verhältnisse sowie internationale Vergleichswerte zu berücksichtigen.

³ Stellt die Schiedskommission einen ineffizienten Netzbetrieb fest, verfügt sie eine stufenweise Absenkung der Durchleitungsvergütung. Stellt sie einen Missbrauch fest, verfügt sie eine umgehende Senkung der Durchleitungsvergütung. Sie verfügt, dass ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Durchleitungsvergütungen durch Senkung der Vergütung kompensiert werden.

⁴ Die Schiedskommission entscheidet über Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der schweizerischen Netzgesellschaft und den Bilanzgruppen, insbesondere bezüglich der Preise für Ausgleichsenergie.

⁵ Sie veröffentlicht ihre Entscheide und Verfügungen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Effizienzvergleiche.

⁶ Sie ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zuständig für die Koordination mit ausländischen Regulierungsbehörden in Fragen der grenzüberschreitenden Elektrizitätslieferungen.

Art. 18 Beratende Kommission

¹ Das Departement ernennt eine Kommission aus Vertretern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, der Elektrizitätswirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen, der Umweltorganisationen sowie der Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

² Die Kommission berät das Departement bei der Beurteilung der Entwicklung des Elektrizitätsmarktes und der Auswirkungen der Durchleitungspflicht und -vergütungen. Sie überprüft insbesondere periodisch die Auswirkungen der Zinse und Preise auf die anrechenbaren Kosten nach Artikel 4. Sie unterbreitet dem Departement Vorschläge über die zu treffenden



Massnahmen. Das Departement regelt die Einzelheiten.

8. Kapitel: Umschulungs- und Berufsbildungsmassnahmen

Art. 19

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft treffen bei Umstrukturierungen geeignete Massnahmen zur Weiterbildung, Umschulung und Vermittlung. Sie arbeiten dabei mit Arbeitnehmerorganisationen und den Kantonen zusammen.

² Reichen die Massnahmen nach Absatz 1 nicht aus, verpflichtet das Departement die Unternehmen zu weiteren Massnahmen. Es erarbeitet diese Massnahmen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement.

³ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft treffen geeignete Massnahmen für die Berufsausbildung.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 20

¹ Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist. Es kann Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben an Dritte übertragen. Für die Aufgabenübertragung gelten die Artikel 23 - 25 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 sinngemäss.

² Es evaluiert regelmässig, wie weit die Massnahmen des Gesetzes und dieser Verordnung zur Erreichung der in Artikel 1 des Gesetzes genannten Zwecke beitragen. Die Ergebnisse sind nach Konsultation der beratenden Kommission nach Artikel 18 dem Bundesrat zu unterbreiten und zu veröffentlichen.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 21

1. Die Verordnung vom 23. Dezember 1971 über die Ausfuhr elektrischer Energie wird aufgehoben.

2. Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. d^{bis}

Systemdienstleistungen: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste.

Diese umfassen Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugerinnen, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messung, Ausgleich der Wirkverluste;

Art. 4 Marktorientierte Bezugspreise

¹ Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den Preisen für die Beschaffung gleichwertiger Energie auf der nächsthöheren Spannungsebene. Wird durch den Einsatz von Erzeugungsanlagen von unabhängigen Produzenten der Leistungsbezug vom obliegenden Netz verringert, vergütet die Netzbetreiberin den unabhängigen Produzenten anteilmässig die vermiedenen Netzkosten.

² Die beanspruchten Systemdienstleistungen, insbesondere die Kompensation von Blindenergie, müssen vom unabhängigen Produzenten abgegolten werden. Von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern beanspruchte und abgeglichene Systemdienstleistungen wie Netzregelung und Konsumanpassung dürfen den unabhängigen Produzenten nicht in Rechnung gestellt werden.

Art. 5^{bis} Mehrkosten für die Übernahme von Elektrizität von unabhängigen Produzenten

¹ Die schweizerische Netzgesellschaft erstattet den Elektrizitätsverteilunternehmen die Mehrkosten für die Übernahme elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 Absatz 7 des Gesetzes. Die dadurch der schweizerischen Netzgesellschaft anfallenden Kosten sind den Kosten des Übertragungsnetzes anzurechnen.

² Für die Berechnung der Mehrkosten nach Absatz 1 sind die vom Bundesamt empfohlenen Vergütungsansätze nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a anzuwenden. Darüber hinausgehende, nach kantonalem Recht geltende oder privatrechtlich vereinbarte Vergütungsansätze dürfen nicht in die Mehrkosten eingerechnet werden.

³ Anschlussbedingungen, über die von den zuständigen Behörden rechtskräftig entschieden wurde, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 für die schweizerische Netzgesellschaft verbindlich. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen ihre Entscheide über die Anschlussbedingungen der schweizerischen Netzgesellschaft mit.

⁴ Gegen Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde steht der schweizerischen Netzgesellschaft das Beschwerderecht zu.

⁵ Die schweizerische Netzgesellschaft erstattet dem Bundesamt jährlich einen Bericht über den Vollzug und die ihr anfallenden Kosten.

Art. 29a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

In der Zeit bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft gilt Artikel 5^{bis} auch für die Betreiberinnen des Übertragungsnetzes.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 22 Durchleitung bei nicht ausreichender Kapazität im Übertragungsnetz

In den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung haben bei der Zuteilung von Kapazität im Übertragungsnetz nach Artikel 3 Absatz 2 auch die vor dem 31. Dezember 1996 abgeschlossenen langfristigen Lieferverträge zwischen in- und ausländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Vorrang.

Art. 23 Durchleitungsvergütungen und Veröffentlichung

¹ Die Durchleitungsvergütungen dürfen in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erhöht werden. Vorbehalten bleiben Erhöhungen, die von der Schiedskommission in Ausnahmefällen genehmigt werden (Art. 25).

² Innert 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Netzbetreiberinnen der Schiedskommission und den betroffenen Kantonen ihre Durchleitungsvergütungen nach Artikel 6 mit und veröffentlichen diese in allgemein zugänglicher Form.

Art. 24 Preise und Rechnungsstellung für feste Kundinnen und Kunden

¹ Die Preise für feste Kundinnen und Kunden setzen sich aus dem Preis für die Durchleitung und für die Elektrizität zusammen. Der Preisanteil für die Durchleitung darf in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erhöht werden. Vorbehalten bleiben Erhöhungen, die von der Schiedskommission in Ausnahmefällen genehmigt werden (Art. 25).

² Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet festen Kundinnen und Kunden mit ähnlicher Verbrauchscharakteristik gleiche Preise für Durchleitung und Energie in Rechnung zu stellen. Bei Zusammenschlüssen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zu-

sammenschluss. Für den Preisanteil Elektrizität dauert die Übergangsfrist längstens bis zur vollständigen Marktöffnung.

³ Die Gesamtpreise für Durchleitung und Elektrizität für feste Kundinnen und Kunden unterliegen der Kontrolle durch die Preisüberwachung. Sie konsultiert die Schiedskommission bei der Beurteilung missbräuchlicher Preise für die Durchleitung.

⁴ Artikel 9 gilt nach zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung auch für feste Kundinnen und Kunden.

Art. 25 Genehmigung von Erhöhungen der Durchleitungsvergütungen durch die Schiedskommission

Erfordern es die nicht selber zu verantwortenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Netzbetreiberin, kann die Schiedskommission auf Gesuch hin Erhöhungen der Durchleitungsvergütungen nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 genehmigen.

Art. 26 Durchleitung für Endverbraucherinnen und Endverbraucher

¹ Massgebend für den Durchleitungsanspruch nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Durchleitungsanspruchs ausgewiesene Verbrauch je Verbrauchsstätte. Eine Verbrauchsstätte muss eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden.

² Wird in einem Folgejahr der für den Durchleitungsanspruch erforderliche Jahresverbrauch um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten, bleibt der Anspruch bestehen.

³ Bei Verkehrsunternehmen, die Elektrizität für den Betrieb ihrer Netze beziehen, bemisst sich der für die Durchleitungsberechtigung erforderliche Jahresverbrauch an dem für Traktionsenergie benötigten Verbrauch.

⁴ Betreiberinnen von Kehrlichtverbrennungsanlagen haben im Umfang von 50 Prozent der Überschusselektrizität Anspruch auf Durchleitung zur Belieferung beliebiger Endverbraucherinnen und -verbraucher nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes. Erforderlich ist ein Erzeugungsnachweis nach Artikel 29.

Art. 27 Durchleitung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

¹ Massgebend für den Durchleitungsanspruch nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b

Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Durchleitungsanspruchs ausgewiesene Absatz an feste Kundinnen und Kunden.

² Für die Berechnung der Bezugsmengen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 des Gesetzes gilt Artikel 26 Absatz 1 sinngemäss. Massgebend ist die insgesamt mögliche Bezugsmenge der Durchleitungsberechtigten, unabhängig davon, ob diese von ihrer Durchleitungsberechtigung Gebrauch machen.

³ Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die einen Durchleitungsanspruch nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 des Gesetzes geltend machen, müssen einen Nachweis über die Menge der abgenommenen Überschussenergie sowie einen Erzeugungsnachweis des unabhängigen Produzenten nach Artikel 29 vorlegen.

Art. 28 Unentgeltliche Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Die Durchleitung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen nach Artikel 29 des Gesetzes ist unentgeltlich, wenn die Gestehungskosten für die erzeugte Elektrizität höher sind als eine nach Artikel 7 Absatz 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 berechnete Vergütung.

² Netzbetreiberinnen oder Lieferantinnen erstatten die von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern bezahlte Durchleitungsvergütung mit Ausnahme der Aufwendungen für Systemdienstleistungen zurück, sofern die Endverbraucherinnen und -verbraucher nachweisen, dass sie Elektrizität aus Anlagen nach Artikel 29 des Gesetzes bezogen haben. Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäss.

³ Die Netzbetreiberinnen oder Lieferantinnen können die Kosten aus der unentgeltlichen Durchleitung der schweizerischen Netzgesellschaft in Rechnung stellen. Die dadurch der schweizerischen Netzgesellschaft anfallenden Kosten gelten als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes.

⁴ Für die Berechnung der Leistung von Wasserkraftwerken gilt Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916.

Art. 29 Erzeugungsnachweis

¹ Wird ein Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zur Belieferung beliebiger Endverbraucherinnen

und -verbraucher nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes und zur unentgeltlichen Durchleitung nach Artikel 29 des Gesetzes geltend gemacht, so muss der betreffende Netzbetreiber ein Erzeugungsnachweis des Produzenten vorgelegt werden.

² Der Erzeugungsnachweis enthält Angaben zur eingesetzten Primärenergie, der Leistung der Anlage und zur Menge der durchschnittlich pro Jahr erzeugten und in das Netz eingespeisten Elektrizität.

³ Lieferantinnen von Elektrizität aus Anlagen nach Artikel 29 des Gesetzes stellen den belieferten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Erzeugungsnachweis zu.

Art. 30 Voraussetzungen und Gesuchunterlagen für Darlehen an Wasserkraftwerke

¹ Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen nach Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes können den Betreiberinnen von Wasserkraftwerken in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn:

- a. die Träger der Wasserkraftwerke die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen wegen vorübergehenden Ertragsproblemen nicht vornehmen können und
- b. die langfristige Wirtschaftlichkeit der Anlage die Rückzahlung der Darlehen, einschliesslich Zinsen, ermöglicht und
- c. der Investitionsbeschluss der zuständigen Kraftwerksorgane vor dem 31. Dezember 1996 erfolgt ist.

² Darlehen für die Erneuerung von Wasserkraftwerken nach Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes können den Betreiberinnen von Wasserkraftwerken in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn:

- a. notwendige Investitionen für die Erneuerung aus Gründen der Rentabilität vorübergehend nicht vorgenommen werden können und
- b. die langfristige Wirtschaftlichkeit der Anlage die Rückzahlung der Darlehen, einschliesslich Zinsen, ermöglicht und
- c. bei der Anlage Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei umgesetzt worden sind und die Festlegung der Restwassermenge nach Artikel 80 ff. des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 rechtskräftig verfügt worden ist.

³ Gesuche um Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen müssen Aufschluss über die finanzielle Lage der Träger und die zu leistenden Sicherheiten geben. Dies umfasst ins-



besondere Unterlagen zu den Kosten der Wasserkraftwerke, inklusive Investitionskosten, sowie einen langfristigen Geschäftsplan.

⁴ Gesuche um Darlehen für die Erneuerung müssen Aufschluss über die künftige Elektrizitätsproduktion sowie über die Massnahmen zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit des Wasserkraftwerks und die damit verbundenen Kosten geben. Die zu leistenden Sicherheiten sind darzulegen.

⁵ Das Departement bezeichnet die mit den Gesuchen einzureichenden Unterlagen.

Art. 31 Zuständigkeiten für Darlehen an Wasserkraftwerke

¹ Gesuche um Darlehen für nicht amortisierbare Investitionen sind beim Bundesamt, Gesuche um Darlehen für die Erneuerung von Wasserkraftwerken beim Bundesamt für Wasser und Geologie einzureichen.

² Die Bundesämter nach Absatz 1 holen eine Stellungnahme der Standortkantone ein.

³ Das Departement stellt dem Bundesrat Antrag.

Art. 32 Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft

¹ Die Eigentümerinnen der Übertragungsnetze bezeichnen bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft Einrichtungen und Anlagen, die zum Übertragungsnetz nach Artikel 14 Absatz 1 gehören. Sie verlangen eine einheitliche Durchleitungsvergütung.

² Bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft gelten die Artikel 3 Absatz 3, Artikel 8, 11 Absatz 2, Artikel 14 Absätze 3 - 5, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 3 auch für die Betreiberinnen des Übertragungsnetzes.

³ Bis zur Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft sind diejenigen Unternehmen für die Führung der Regelzonen zuständig, welche die Übertragungsnetze besitzen.

Art. 33 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

¹ Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezeichnen diejenigen Elektrizitätsbezugsverträge, die sie mit ihren Vorlieferantinnen anpassen wollen. Bei der Berechnung der Menge, für die der Vertrag angepasst werden soll, ist der unterschiedliche Verlauf von Erzeugung und Verbrauch im Sommer- bzw. Winterhalbjahr zu berücksichtigen. Unabhängige Produzenten nach Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 gelten nicht als Vorlieferanten.

² Der Umfang des eigenständigen Anspruchs auf Durchleitung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes entspricht dem Anteil des Absatzes an feste Kundinnen und Kunden nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 oder Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 34

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Verdankung

Die vorliegende Abstimmungszeitung für Opinion Leaders verarbeitet Wissen, das sich insbesondere auf zahlreiche Seminare der folgenden Veranstalter stützt, die die Energie-Nachrichten auch an dieser Stelle gerne weiterempfehlen:

- ◆ Adam Smith Institute
- ◆ Eurelectric
- ◆ Euroforum Deutschland
- ◆ Euroforum HandelsZeitung Schweiz
- ◆ European Conference on Green Power Marketing
- ◆ F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen
- ◆ Institute for International Research IIR Deutschland
- ◆ Institute for International Research IIR Österreich
- ◆ Internationale Energieagentur IEA
- ◆ Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
- ◆ Weltenergieerat WEC.

Danken möchten wir auch den Referenten und Panelteilnehmern an der 25-Jahrveranstaltung des Energieforums Schweiz vom 20. Juni 2002 zum Energiemarkt Schweiz. Ihre Beiträge können im Originalton auf der neu gestalteten Homepage

www.energie-energy.ch

abgehört werden.

Energie-Nachrichten
Nouvelles de l'énergie

Impressum

Herausgeber

Energieforum Schweiz
Postfach 6021, 3001 Bern
Telefon 031 / 388 82 82, Fax 031 / 388 82 88
www.energie-energy.ch E-Mail: media@energie-energy.ch

Redaktion

Jürg E. Bartlome (jeb)
Roger Lüönd (rl); Cornelia Abouri (ca)

Druck

llg AG, 3752 Wimmis

Offizielles Organ

Energieforum Schweiz
Schweizerischer Energieerat

23. Jahrgang, Juli 2002 (Sondernummer)

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Die «Energie-Nachrichten» erscheinen ebenfalls in französischer Sprache.

